

Amtsblatt der Europäischen Union

C 279



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
24. August 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 279/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 279/02	Rechtssache C-92/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2020 — Französische Republik/Europäisches Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union – Europäisches Parlament – Begriff der „Haushaltstagung“, die in Straßburg [Frankreich] stattfindet – Art. 314 AEUV – Ausübung der Haushaltsbefugnis im Rahmen einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel [Belgien])	2
2020/C 279/03	Rechtssache C-570/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2020 — HF/Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäisches Parlament – Vertragsbedienstete – Art. 12a und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Mobbing – Antrag auf Beistand – Anspruch auf rechtliches Gehör – Ablehnung des Antrags auf Beistand – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Umfang der gerichtlichen Kontrolle)	2
2020/C 279/04	Rechtssache C-729/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juni 2020 — VTB Bank PAO, vormals VTB Bank OAO/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin in die Liste der Einrichtungen, auf die restriktive Maßnahmen angewandt werden – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit)	3

DE

2020/C 279/05	Rechtssache C-730/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juni 2020 — SC/Eulex Kosovo (Rechtsmittel – Schiedsklausel – Personal internationaler Missionen der Europäischen Union – Internes Auswahlverfahren – Nichtverlängerung eines Arbeitsvertrags – Handlung, die vom Vertrag getrennt werden kann)	4
2020/C 279/06	Rechtssache C-731/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juni 2020 — Bank for Development and Foreign Economic Affairs (Vnesheconombank)/ Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen der Russischen Föderation, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Liste der Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, und sodann Beibehaltung des Namens der Klägerin auf dieser Liste – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Ermessensmissbrauch – Eigentumsrecht – Gleichbehandlung)	4
2020/C 279/07	Verbundene Rechtssachen C-762/18 und 37/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Haskovo, der Corte suprema di cassazione — Italien, Bulgarien) — QH/Varhoven kasatsionen sad na Republika Bulgaria (C-762/18), CV/Iccrea Banca SpA (C-37/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 7 – Rechtswidrig entlassener und durch eine Gerichtsentscheidung wieder in seine Funktionen eingesetzter Arbeitnehmer – Ausschluss des Anspruchs auf den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub für den Zeitraum zwischen der Entlassung und der Wiederaufnahme der Beschäftigung – Kein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub für denselben Zeitraum im Fall einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses)	5
2020/C 279/08	Rechtssache C-835/18: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel Timișoara — Rumänien) — SC Terracult SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Arad — Serviciul Inspecție Fiscală Persoane Juridice 5, ANAF Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara Serviciul de Soluționare a Contestațiilor (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Berichtigung von Rechnungen – Fälschlich in Rechnung gestellte Steuer – Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Steuer – Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Mehrwertsteuer [Reverse-Charge-Verfahren] – Umsätze eines Besteuerungszeitraums, der bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war – Steuerneutralität – Effektivitätsgrundsatz – Verhältnismäßigkeit)	6
2020/C 279/09	Rechtssache C-14/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2020 — Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN)/KF, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Bedienstete des Satellitenzentrums der Europäischen Union [SATCEN] – Vertragsbediensteter des SATCEN – Beschwerden wegen Mobbing – Verwaltungsuntersuchung – Antrag auf Beistand – Vorläufige Dienstenthebung des Bediensteten – Disziplinarverfahren – Entfernung des Bediensteten aus dem Dienst – Beschwerdeausschuss des SATCEN – Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über Streitigkeiten der Bediensteten des SATCEN – Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 1 und 5 AEUV – Schadensersatzklage – Art. 268 AEUV – Zuständigkeit der Unionsgerichte – Zulässigkeit – Anfechtbare Handlungen – Vertragliche Natur des Rechtsstreits – Art. 272 und 274 AEUV – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV – Art. 275 Abs. 1 AEUV – Grundsatz der Gleichbehandlung – Begründungspflicht des Gerichts – Verfälschung von Tatsachen und Beweismitteln – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	7
2020/C 279/10	Rechtssache C-18/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — WM/Stadt Frankfurt am Main (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Haftbedingungen – Art. 16 Abs. 1 – Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt zur Sicherung der Abschiebung – Drittstaatsangehöriger, von dem eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit ausgeht)	7
2020/C 279/11	Rechtssache C-24/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vergunningsbetwistingen — Belgien) — A u. a./Gewestelijke stedenbouwkundige ambtenaar van het departement Ruimte Vlaanderen, afdeling Oost-Vlaanderen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen – Städtebauliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Pläne und Programme“ – Durch einen Erlass und ein Rundschreiben aufgestellte Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Nationale Rechtsakte, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Fehlende Umweltprüfung – Aufrechterhaltung der Wirkungen der nationalen Rechtsakte und der auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen nach Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtsakte – Voraussetzungen)	8

2020/C 279/12	Rechtssache C-116/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom –25. Juni 2020 — Gregor Schneider/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Interne Reorganisation der Dienststellen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum [EUIPO] – Neuzuweisung – Rechtsgrundlage – Art. 7 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Dienstliches Interesse – Wesentliche Änderungen der Aufgaben – Einstufung – Umsetzung – Versetzung – Ermessensmissbrauch – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Anspruch auf ein faires Verfahren – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	9
2020/C 279/13	Rechtssache C-131/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juni 2020 — Europäische Kommission/CX (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Disziplinarverfahren – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Anhang IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Art. 4 – Möglichkeit für den Beamten, der nicht angehört werden kann, seine Bemerkungen schriftlich darzulegen oder sich vertreten zu lassen – Art. 22 – Anhörung des Beamten durch die Anstellungsbehörde vor der Verhängung der Disziplinarstrafe – Beamter, der außerstande sein soll, angehört zu werden sowie seine Bemerkungen schriftlich darzulegen oder sich vertreten zu lassen – Würdigung der medizinischen Beweise – Keine Antwort des Gerichts der Europäischen Union auf im ersten Rechtszug angeführte Argumente)	10
2020/C 279/14	Rechtssache C-215/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben des Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Dienstleistungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. l – Befreiung von der Mehrwertsteuer – Vermietung von Grundstücken – Begriff „Grundstück“ – Nichteinbeziehung – Art. 47 – Ort des steuerbaren Umsatzes – Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 13b und 31a – Geräteschränke – Hostingdienste in einem Rechenzentrum)	10
2020/C 279/15	Rechtssache C-231/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — BlackRock Investment Management (UK) Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. g – Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen – Einheitliche Leistung, die für die Verwaltung von Sondervermögen und anderen Fonds verwendet wird)	11
2020/C 279/16	Rechtssache C-380/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V./Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2013/11/EU – Alternative Streitbeilegung – Art. 13 Abs. 1 und 2 – Zwingende Informationen – Zugänglichkeit der Informationen)	12
2020/C 279/17	Rechtssache C-477/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — IE/Magistrat der Stadt Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – System des strengen Schutzes von Tierarten – Anhang IV – Cricetus cricetus [Feldhamster] – Ruhe- und Fortpflanzungsstätten – Beschädigung oder Vernichtung – Verlassene Stätten)	12
2020/C 279/18	Rechtssache C-684/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — mk advokaten GbR/MBK Rechtsanwälte GbR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Benutzung eines mit der Marke eines Dritten identischen oder dieser ähnlichen Zeichens für Waren oder Dienstleistungen, die mit denjenigen, für die diese Marke eingetragen ist, identisch oder ihnen ähnlich sind, im geschäftlichen Verkehr – Bedeutung des Ausdrucks „benutzen“ – Auf einer Website im Auftrag einer im geschäftlichen Verkehr auftretenden Person veröffentlichte Anzeige, die anschließend auf anderen Websites übernommen wurde)	13

2020/C 279/19	Rechtssache C-36/20 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Instrucción nº 3 de San Bartolomé de Tirajana — Spanien) — Verfahren betreffend VL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Asyl- und Einwanderungspolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 6 – Zugang zum Verfahren – Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bei einer Behörde, die nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständig ist – Stellung eines Antrags bei anderen Behörden, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind – Begriff „andere Behörden“ – Art. 26 – Gewahrsam – Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 8 – Inhaftnahme des Antragstellers – Haftgründe – Entscheidung über die Inhaftnahme eines Antragstellers aufgrund des Fehlens von Unterbringungsplätzen in einem humanitären Aufnahmезentrum)	14
2020/C 279/20	Rechtssache C-319/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 17. April 2019 — KPKONPI / ZV, AX, „Meditinski tsentar po dermatologia i estetichna meditsina PRIMA DERM“ OOD	14
2020/C 279/21	Rechtssache C-798/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Oktober 2019 von Paix et justice pour les juifs séfarades en Israël gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. September 2019 in der Rechtssache T-337/19, Paix et justice pour les juifs séfarades en Israël/Kommission und Europarat . .	16
2020/C 279/22	Rechtssache C-893/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 von der Roxtec AB gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-261/18, Roxtec/EUIPO — Wallmax	16
2020/C 279/23	Rechtssache C-80/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 12. Februar 2020 — Wilo Salmson France SAS/Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți	17
2020/C 279/24	Rechtssache C-81/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 12. Februar 2020 — SC Mitliv Exim SRL/Agentia Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili	18
2020/C 279/25	Rechtssache C-99/20: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 24. Februar 2020 — Siebenburgisches Nugat SRL, Hans Draser Internationales Marketing/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov, Agentia Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală a Vănilor — Direcția Regională Vama Brașov — Biroul Vama de Interior Sibiu	18
2020/C 279/26	Rechtssache C-116/20: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara (Rumänien), eingereicht am 28. Februar 2020 — SC Avio Lucos SRL/Agentia de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agentia de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central	19
2020/C 279/27	Rechtssache C-145/20: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. März 2020 — DS gegen Porsche Inter Auto GmbH & Co KG und Volkswagen AG .	20
2020/C 279/28	Rechtssache C-148/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 16. März 2020 — AC gegen Deutsche Lufthansa AG	21
2020/C 279/29	Rechtssache C-149/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 16. März 2020 — DF gegen Deutsche Lufthansa AG	21
2020/C 279/30	Rechtssache C-150/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 17. März 2020 — BD gegen Deutsche Lufthansa AG	22
2020/C 279/31	Rechtssache C-152/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Mureș (Rumänien), eingereicht am 30. März 2020 — DG, EH/SC Gruber Logistics SRL	23
2020/C 279/32	Rechtssache C-157/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 3. April 2020 — FI gegen Eurowings GmbH	23
2020/C 279/33	Rechtssache C-177/20: Vorabentscheidungsersuchen des Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 7. April 2020 — „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft./Vas Megyei Kormányhivatal	24

2020/C 279/34	Rechtssache C-178/20: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 7. April 2020 — Pharma Expressz Szolgáltató és Kereskedelmi Kft./Országos Gyógyszerészeti és Élelmezés-egészségügyi Intézet	24
2020/C 279/35	Rechtssache C-189/20: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 5. Mai 2020 — Laudamotion GmbH gegen Verein für Konsumenteninformation	25
2020/C 279/36	Rechtssache C-190/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 5. Mai 2020 — DocMorris NV gegen Apothekerkammer Nordrhein	26
2020/C 279/37	Rechtssache C-197/20: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 7. Mai 2020 — KAHL GmbH & Co KG gegen Hauptzollamt Hannover	26
2020/C 279/38	Rechtssache C-210/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. März 2020 — Rad Service Srl Unipersonale u. a./Del Debbio SpA u. a.	27
2020/C 279/39	Rechtssache C-215/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 19. Mai 2020 — JV gegen Bundesrepublik Deutschland	27
2020/C 279/40	Rechtssache C-216/20: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 7. Mai 2020 — C.E. Roeper GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg	29
2020/C 279/41	Rechtssache C-220/20: Vorabentscheidungsersuchen des Friedensgerichts Lanciano (Italien), eingereicht am 28. Mai 2020 — XX/OO	29
2020/C 279/42	Rechtssache C-222/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 27. Mai 2020 — OC gegen Bundesrepublik Deutschland	30
2020/C 279/43	Rechtssache C-224/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret (Dänemark), eingereicht am 29. Mai 2020 — Merck Sharp & Dohme BV, Merck Sharp & Dohme Corp., MSD DANMARK ApS, MSD Sharp & Dohme GmbH, Novartis AG, FERRING LÆGEMIDLER A/S und H. Lundbeck A/S/Abacus Medicine A/S, Paranova Danmark A/S und 2CARE4 ApS	31
2020/C 279/44	Rechtssache C-232/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland) eingereicht am 3. Juni 2020 — NP gegen Daimler AG	33
2020/C 279/45	Rechtssache C-248/20: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 9. Juni 2020 — Skatteverket/Skellefteå Industrihus Aktieföretag	34
2020/C 279/46	Rechtssache C-252/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. Juni 2020 — CY gegen Eurowings GmbH	34
2020/C 279/47	Rechtssache C-255/20: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale del Lazio (Italien), eingereicht am 10. Juni 2020 — Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Gaeta/Punto Nautica Srl	35
2020/C 279/48	Rechtssache C-257/20: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Varhoven administrativen sad am 9. Juni 2020 — „Viva Telekom Bulgaria“ EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia	36
2020/C 279/49	Rechtssache C-262/20: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Rayonen sad Lukovit (Bulgarien) am 15. Juni 2020 — VB/Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti	37
2020/C 279/50	Rechtssache C-263/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 15. Juni 2020 — Airhelp Limited gegen Laudamotion GmbH	37
2020/C 279/51	Rechtssache C-270/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 18. Juni 2020 — AG u. a. gegen Austrian Airlines AG	38
2020/C 279/52	Rechtssache C-275/20: Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union	39

2020/C 279/53	Rechtssache C-287/20: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 30. Juni 2020 — EL und CP gegen Ryanair Designated Activity Company	39
	Gericht	
2020/C 279/54	Rechtssache T-330/20: Klage, eingereicht am 28. Mai 2020 — ACMO u. a./SRB	41
2020/C 279/55	Rechtssache T-338/20: Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — KI/eu-LISA	42
2020/C 279/56	Rechtssache T-358/20: Klage, eingereicht am 11. Juni 2020 — Net Technologies Finland/REA	42
2020/C 279/57	Rechtssache T-377/20: Klage, eingereicht am 18. Juni 2020 — KN/EWSA	43
2020/C 279/58	Rechtssache T-384/20: Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Aikaterini Aýfanti/Kommission	44
2020/C 279/59	Rechtssache T-389/20: Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — KO/Kommission	45
2020/C 279/60	Rechtssache T-390/20: Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission	45
2020/C 279/61	Rechtssache T-391/20: Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Stena Line Scandinavia/Kommission .	46
2020/C 279/62	Rechtssache T-393/20: Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — Front Polisario/Rat	48
2020/C 279/63	Rechtssache T-397/20: Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Allergan Holdings France/EUIPO — Dermavita Company (JUVEDERM)	50
2020/C 279/64	Rechtssache T-403/20: Klage, eingereicht am 19. Juni 2020 — Wuxi Suntech Power/Kommission . .	50
2020/C 279/65	Rechtssache T-408/20: Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — KR/Kommission	52
2020/C 279/66	Rechtssache T-409/20: Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — KS/Frontex	52
2020/C 279/67	Rechtssache T-417/20: Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Esteves Lopes Granja/EUIPO — Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto (PORTWOGIN)	53
2020/C 279/68	Rechtssache T-418/20: Klage, eingereicht am 7. Juli 2020 — GitLab/EUIPO — Gitlab (GitLab)	54
2020/C 279/69	Rechtssache T-419/20: Klage, eingereicht am 7. Juli 2020 — Deutsche Kreditbank/SRB	55
2020/C 279/70	Rechtssache T-424/20: Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Portigon/SRB	55
2020/C 279/71	Rechtssache T-426/20: Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Techniplan/Kommission	56
2020/C 279/72	Rechtssache T-427/20: Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Max Heinr.Sutor/SRB	57
2020/C 279/73	Rechtssache T-428/20: Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Deutsche Hypothekenbank/SRB	58
2020/C 279/74	Rechtssache T-429/20: Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)	60
2020/C 279/75	Rechtssache T-430/20: Klage, eingereicht am 9. Juli 2020 — KV/Kommission	60
2020/C 279/76	Rechtssache T-431/20: Klage, eingereicht am 9. Juli 2020 — UniCredit Bank/SRB	61
2020/C 279/77	Rechtssache T-433/20: Klage, eingereicht am 6. Juli 2020 — KY/Gerichtshof der Europäischen Union	62
2020/C 279/78	Rechtssache T-436/20: Klage, eingereicht am 10. Juli 2020 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)	63
2020/C 279/79	Rechtssache T-437/20: Klage, eingereicht am 13. Juli 2020 — Ultrasun/EUIPO (ULTRASUN)	63
2020/C 279/80	Rechtssache T-450/20: Klage, eingereicht am 15. Juli 2020 — Tempora/Parlament	64

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 279/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 271 vom 17.8.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 262 vom 10.8.2020

ABl. C 255 vom 3.8.2020

ABl. C 247 vom 27.7.2020

ABl. C 240 vom 20.7.2020

ABl. C 230 vom 13.7.2020

ABl. C 222 vom 6.7.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2020 — Französische Republik/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-92/18) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union – Europäisches Parlament – Begriff der „Haushaltstagung“, die in Straßburg [Frankreich] stattfindet – Art. 314 AEUV – Ausübung der Haushaltsbefugnis im Rahmen einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel [Belgien])

(2020/C 279/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Republik Frankreich (Prozessbevollmächtigte: E. de Moustier, A.-L. Desjonquères, J.-L. Carré, F. Alabrune, D. Colas und B. Fodda, dann durch E. de Moustier, A.-L. Desjonquères, A. Daly, J.-L. Carré)

Beklagter: Europäische Parlament (Prozessbevollmächtigter: R. Crowe, U. Rösslein und S. Lucente, agents)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch D. Holderer, C. Schiltz und T. Uri, dann durch C. Schiltz und T. Uri)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Das Großherzogtum Luxemburg trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 4.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2020 — HF/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-570/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Europäisches Parlament – Vertragsbedienstete – Art. 12a und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Mobbing – Antrag auf Beistand – Anspruch auf rechtliches Gehör – Ablehnung des Antrags auf Beistand – Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Umfang der gerichtlichen Kontrolle)

(2020/C 279/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: HF (Prozessbevollmächtigte: A. Tymen, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und T. Lazian)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 29. Juni 2018, HF/Parlament (T-218/17, EU:T:2018:393), wird aufgehoben.
2. Die vom Generaldirektor Personal des Europäischen Parlaments in seiner Funktion als dessen zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Behörde getroffene Entscheidung vom 3. Juni 2016, den von HF gestellten Antrag auf Beistand im Sinne von Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abzulehnen, wird aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Europäische Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die HF im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juni 2020 — VTB Bank PAO, vormals VTB Bank OAO/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-729/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin in die Liste der Einrichtungen, auf die restriktive Maßnahmen angewandt werden – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit)

(2020/C 279/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VTB Bank PAO, vormals VTB Bank OAO (Prozessbevollmächtigte M. Lester, QC, J. Dawid, Barrister, C. Claypoole, Solicitor, und Rechtsanwalt J. Ruiz Calzado,)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.-M. Joséphidès und J.-P. Hix), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Norris, A. Tizzano und L. Havas, dann J. Norris und L. Havas)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die VTB Bank PAO trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juni 2020 — SC/Eulex Kosovo**(Rechtssache C-730/18 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel – Schiedsklausel – Personal internationaler Missionen der Europäischen Union – Internes Auswahlverfahren – Nichtverlängerung eines Arbeitsvertrags – Handlung, die vom Vertrag getrennt werden kann)**

(2020/C 279/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SC (Prozessbevollmächtigte: A. Kunst, Rechtsanwältin, und L. Moro, avvocatessa)

Andere Partei des Verfahrens: Eulex Kosovo (Prozessbevollmächtigter: E. Raoult, avocate)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 19. September 2018, SC/Eulex Kosovo (T-242/17, EU:T:2018:586), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juni 2020 — Bank for Development and Foreign Economic Affairs (Vnesheconombank)/ Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission**(Rechtssache C-731/18 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen der Russischen Föderation, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Liste der Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, und sodann Beibehaltung des Namens der Klägerin auf dieser Liste – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Ermessensmissbrauch – Eigentumsrecht – Gleichbehandlung)**

(2020/C 279/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bank for Development and Foreign Economic Affairs (Vnesheconombank) (Prozessbevollmächtigte: J. Viñals Camallonga und J. Iriarte Angel, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und P. Mahnič), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Pardo Quintillán, A. Tizzano und C. Zadra, dann S. Pardo Quintillán und M. J. Roberti di Sarsina)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Bank for Development and Foreign Economic Affairs (Vnesheconombank) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 65 vom 18.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Haskovo, der Corte suprema di cassazione — Italien, Bulgarien) — QH/Varhoven kasatsionen sad na Republika Bulgaria (C-762/18), CV/Iccrea Banca SpA (C-37/19)

(Verbundene Rechtssachen C-762/18 und 37/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 7 – Rechtswidrig entlassener und durch eine Gerichtsentscheidung wieder in seine Funktionen eingesetzter Arbeitnehmer – Ausschluss des Anspruchs auf den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub für den Zeitraum zwischen der Entlassung und der Wiederaufnahme der Beschäftigung – Kein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub für denselben Zeitraum im Fall einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

(2020/C 279/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Haskovo, Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QH (C-762/18), CV (C-37/19)

Beklagte: Varhoven kasatsionen sad na Republika Bulgaria (C-762/18), Iccrea Banca SpA (C-37/19)

Beteiligte: Prokuratura na Republika Bulgaria (C-762/18)

Tenor

1. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, wonach ein Arbeitnehmer, der rechtswidrig entlassen wurde und sodann nach nationalem Recht infolge der Nichtigerklärung seiner Entlassung durch eine Gerichtsentscheidung seine Beschäftigung wieder aufgenommen hat, deshalb keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub für den Zeitraum zwischen dem Tag der Entlassung und dem Tag der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung hat, weil er während dieses Zeitraums keine tatsächliche Arbeitsleistung für den Arbeitgeber erbracht hat.
2. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, wonach der betreffende Arbeitnehmer bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, nachdem er rechtswidrig entlassen worden war und sodann nach nationalem Recht infolge der Nichtigerklärung seiner Entlassung durch eine Gerichtsentscheidung seine Beschäftigung wieder aufgenommen hatte, keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für während des Zeitraums vom Tag der rechtswidrigen Entlassung bis zum Tag der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub hat.

(¹) ABl. C 54 vom 11.2.2019.
ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel Timișoara — Rumänien) — SC Terracult SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Arad — Serviciul Inspecție Fiscală Persoane Juridice 5, ANAF Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara Serviciul de Soluționare a Contestațiilor

(Rechtssache C-835/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Berichtigung von Rechnungen – Fälschlich in Rechnung gestellte Steuer – Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Steuer – Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Mehrwertsteuer [Reverse-Charge-Verfahren] – Umsätze eines Besteuerungszeitraums, der bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war – Steuerneutralität – Effektivitätsgrundsatz – Verhältnismäßigkeit)

(2020/C 279/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Terracult SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara –Administrația Județeană a Finanțelor Publice Arad — Serviciul Inspecție Fiscală Persoane Juridice 5, ANAF Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara Serviciul de Soluționare a Contestațiilor

Tenor

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 geänderten Fassung sowie die Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder einer nationalen Verwaltungspraxis entgegenstehen, die einem Steuerpflichtigen, der Umsätze getätigt hat, bei denen sich später herausgestellt hat, dass auf sie die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden ist, das Recht, die Rechnungen für diese Umsätze zu korrigieren und sich, um die Erstattung der von ihm rechtsgrundlos in Rechnung gestellten und entrichteten Mehrwertsteuer zu erlangen, hierauf zu berufen, indem er eine frühere Steuererklärung berichtigt oder eine neue, auf der genannten Rechnungskorrektur basierende Steuererklärung abgibt, mit der Begründung versagt, dass der Zeitraum, in dem diese Umsätze getätigt worden seien, bereits Gegenstand einer Steuerprüfung gewesen sei, nach der die zuständige Steuerbehörde einen Steuerbescheid erlassen habe, der bestandskräftig geworden sei, da der Steuerpflichtige keinen Einspruch eingelegt habe.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 8.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2020 — Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN)/KF, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-14/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Bedienstete des Satellitenzentrums der Europäischen Union [SATCEN] – Vertragsbediensteter des SATCEN – Beschwerden wegen Mobblings – Verwaltungsuntersuchung – Antrag auf Beistand – Vorläufige Dienstenthebung des Bediensteten – Disziplinarverfahren – Entfernung des Bediensteten aus dem Dienst – Beschwerdeausschuss des SATCEN – Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über Streitigkeiten der Bediensteten des SATCEN – Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 1 und 5 AEUV – Schadensersatzklage – Art. 268 AEUV – Zuständigkeit der Unionsgerichte – Zulässigkeit – Anfechtbare Handlungen – Vertragliche Natur des Rechtsstreits – Art. 272 und 274 AEUV – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV – Art. 275 Abs. 1 AEUV – Grundsatz der Gleichbehandlung – Begründungspflicht des Gerichts – Verfälschung von Tatsachen und Beweismitteln – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2020/C 279/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN) (Prozessbevollmächtigter: A. Guillerme, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: KF (Prozessbevollmächtigte: N. Macaulay, Barrister, und Rechtsanwältin A. Kunst), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Vitro)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN) wird verurteilt, neben seinen eigenen Kosten die Kosten von KF zu tragen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 164 vom 13.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — WM/Stadt Frankfurt am Main

(Rechtssache C-18/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Haftbedingungen – Art. 16 Abs. 1 – Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt zur Sicherung der Abschiebung – Drittstaatsangehöriger, von dem eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit ausgeht)

(2020/C 279/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WM

Beklagte: Stadt Frankfurt am Main

Tenor

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Sicherung der Abschiebung getrennt von Strafgefangenen in einer gewöhnlichen Haftanstalt untergebracht werden darf, weil von ihm eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft oder für die innere oder äußere Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats ausgeht, nicht entgegensteht.

(¹) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad voor Vergunningsbetwistingen — Belgien) — A u. a./Gewestelijke stedenbouwkundige ambtenaar van het departement Ruimte Vlaanderen, afdeling Oost-Vlaanderen

(Rechtssache C-24/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen – Städtebauliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Pläne und Programme“ – Durch einen Erlass und ein Rundschreiben aufgestellte Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Nationale Rechtsakte, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Fehlende Umweltprüfung – Aufrechterhaltung der Wirkungen der nationalen Rechtsakte und der auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen nach Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtsakte – Voraussetzungen)

(2020/C 279/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad voor Vergunningsbetwistingen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A, B, C, D, E

Beklagter: Gewestelijke stedenbouwkundige ambtenaar van het departement Ruimte Vlaanderen, afdeling Oost-Vlaanderen

Beteiligte: Organisatie voor Duurzame Energie Vlaanderen VZW

Tenor

1. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist dahin auszulegen, dass ein von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen.

2. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 ist dahin auszulegen, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, Pläne und Programme darstellen, die nach dieser Bestimmung einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen.
3. Ein nationales Gericht kann, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Erlasses und des Rundschreibens, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 hätte vorgenommen werden müssen, so dass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Wirkungen dieser Rechtsakte und dieser Genehmigung nur dann aufrechterhalten, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuhelpfen. Dies wird gegebenenfalls das vorlegende Gericht im Ausgangsrechtsstreit zu beurteilen haben.

(¹) ABL C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom –25. Juni 2020 — Gregor Schneider/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-116/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Interne Reorganisation der Dienststellen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum [EUIPO] – Neuzuweisung – Rechtsgrundlage – Art. 7 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Dienstliches Interesse – Wesentliche Änderungen der Aufgaben – Einstufung – Umsetzung – Versetzung – Ermessensmissbrauch – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Anspruch auf ein faires Verfahren – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2020/C 279/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Gregor Schneider (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Gregor Schneider trägt die Kosten.

(¹) ABL C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juni 2020 — Europäische Kommission/CX**(Rechtssache C-131/19 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Disziplinarverfahren – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Anhang IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Art. 4 – Möglichkeit für den Beamten, der nicht angehört werden kann, seine Bemerkungen schriftlich darzulegen oder sich vertreten zu lassen – Art. 22 – Anhörung des Beamten durch die Anstellungsbehörde vor der Verhängung der Disziplinarstrafe – Beamter, der außerstande sein soll, angehört zu werden sowie seine Bemerkungen schriftlich darzulegen oder sich vertreten zu lassen – Würdigung der medizinischen Beweise – Keine Antwort des Gerichts der Europäischen Union auf im ersten Rechtszug angeführte Argumente)

(2020/C 279/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, T. S. Bohr und C. Ehrbar)

Andere Partei des Verfahrens: CX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Dezember 2018, CX/Kommission (T-743/16 RENV, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:937), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben des Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö**(Rechtssache C-215/19) ⁽¹⁾**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Dienstleistungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. l – Befreiung von der Mehrwertsteuer – Vermietung von Grundstücken – Begriff „Grundstück“ – Nichteinbeziehung – Art. 47 – Ort des steuerbaren Umsatzes – Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 13b und 31a – Geräteschränke – Hostingdienste in einem Rechenzentrum)

(2020/C 279/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

Beteiligte: A Oy

Tenor

1. Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Hostingdienste in einem Rechenzentrum, in deren Rahmen ihr Erbringer seinen Kunden, damit diese darin ihre Server unterbringen können, Geräteschränke und, als Nebenleistung, Güter und Dienstleistungen wie Strom und verschiedene Leistungen, mit denen die Nutzung dieser Server unter optimalen Bedingungen gewährleistet werden soll, zur Verfügung stellt, keine Dienstleistungen der Vermietung von Grundstücken darstellen, die nach dieser Bestimmung von der Mehrwertsteuer befreit sind, sofern, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, zum einen der Dienstleistende seinen Kunden nicht eine Fläche oder einen Standort passiv überlässt und ihnen dabei das Recht zusichert, diese Fläche oder diesen Standort wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen, und zum anderen die Geräteschränke keinen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden, in dem sie stehen, und dort nicht auf Dauer installiert sind.
2. Art. 47 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung und Art. 31a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 2006/112 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass Hostingdienste in einem Rechenzentrum, in deren Rahmen ihr Erbringer seinen Kunden, damit diese darin ihre Server unterbringen können, Geräteschränke und, als Nebenleistung, Güter und Dienstleistungen wie Strom und verschiedene Leistungen, mit denen die Nutzung dieser Server unter optimalen Bedingungen gewährleistet werden soll, zur Verfügung stellt, keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen darstellen, wenn, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, die Kunden kein Recht auf ausschließliche Nutzung des Gebäudeteils haben, in dem die Geräteschränke stehen.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — BlackRock Investment Management (UK) Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-231/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Befreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. g – Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen – Einheitliche Leistung, die für die Verwaltung von Sondervermögen und anderen Fonds verwendet wird)

(2020/C 279/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BlackRock Investment Management (UK) Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine einheitliche Verwaltungsdienstleistung, die durch eine Softwareplattform eines außenstehenden Anbieters an eine Fondsverwaltungsgesellschaft erbracht wird, die sowohl Sondervermögen als auch andere Fonds verwaltet, nicht unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V./Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

(Rechtssache C-380/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2013/11/EU – Alternative Streitbeilegung – Art. 13 Abs. 1 und 2 – Zwingende Informationen – Zugänglichkeit der Informationen)

(2020/C 279/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Beklagte: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Tenor

Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmer, der auf seiner Website die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf- oder Dienstleistungsverträge zugänglich macht, über diese Website jedoch keine Verträge mit Verbrauchern schließt, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Informationen über die Stelle oder die Stellen zur alternativen Streitbeilegung, von der bzw. von denen er erfasst wird, aufführen muss, sofern er sich verpflichtet oder verpflichtet ist, diese Stelle oder diese Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Es reicht insoweit nicht aus, dass der Unternehmer die Informationen in anderen auf der Website zugänglichen Dokumenten oder unter anderen Reitern der Website aufführt oder sie dem Verbraucher beim Abschluss des Vertrags, für den die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, mittels eines gesonderten Dokuments zur Verfügung stellt.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien — Österreich) — IE/Magistrat der Stadt Wien

(Rechtssache C-477/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – System des strengen Schutzes von Tierarten – Anhang IV – *Cricetus cricetus* [Feldhamster] – Ruhe- und Fortpflanzungsstätten – Beschädigung oder Vernichtung – Verlassene Stätten)

(2020/C 279/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IE

Beklagter: Magistrat der Stadt Wien

Tenor

Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie etwa dem *Cricetus cricetus* (Feldhamster), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — mk advokaten GbR/MBK Rechtsanwälte GbR

(Rechtssache C-684/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Benutzung eines mit der Marke eines Dritten identischen oder dieser ähnlichen Zeichens für Waren oder Dienstleistungen, die mit denjenigen, für die diese Marke eingetragen ist, identisch oder ihnen ähnlich sind, im geschäftlichen Verkehr – Bedeutung des Ausdrucks „benutzen“ – Auf einer Website im Auftrag einer im geschäftlichen Verkehr auftretenden Person veröffentlichte Anzeige, die anschließend auf anderen Websites übernommen wurde)

(2020/C 279/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mk advokaten GbR

Beklagte: MBK Rechtsanwälte GbR

Tenor

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass eine im geschäftlichen Verkehr auftretende Person, die auf einer Website eine Anzeige hat platzieren lassen, durch die eine Marke eines Dritten verletzt wird, das mit dieser Marke identische Zeichen nicht benutzt, wenn Betreiber anderer Websites diese Anzeige übernehmen, indem sie sie auf eigene Initiative und im eigenen Namen auf diesen anderen Websites veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABL C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juni 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Instrucción nº 3 de San Bartolomé de Tirajana — Spanien) — Verfahren betreffend VL

(Rechtssache C-36/20 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Asyl- und Einwanderungspolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 6 – Zugang zum Verfahren – Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bei einer Behörde, die nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständig ist – Stellung eines Antrags bei anderen Behörden, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind – Begriff „andere Behörden“ – Art. 26 – Gewahrsam – Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 8 – Inhaftnahme des Antragstellers – Haftgründe – Entscheidung über die Inhaftnahme eines Antragstellers aufgrund des Fehlens von Unterbringungsplätzen in einem humanitären Aufnahmezentrum)

(2020/C 279/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Instrucción nº 3 de San Bartolomé de Tirajana

Partei des Ausgangsverfahrens

VL

Beteiligter: Ministerio Fiscal

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist dahin auszulegen, dass ein Untersuchungsrichter, der angerufen wird, um über die Inhaftnahme eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf dessen Rückführung zu entscheiden, zu den in dieser Bestimmung genannten „anderen Behörden“ gehört, bei denen Anträge auf internationalen Schutz wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind.
2. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32 ist dahin auszulegen, dass ein Untersuchungsrichter in seiner Eigenschaft als „andere Behörde“ im Sinne dieser Vorschrift zum einen die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen über die Modalitäten der förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz informieren muss und zum anderen, wenn ein solcher Staatsangehöriger seine Absicht bekundet hat, einen solchen Antrag zu stellen, den Vorgang an die für die Registrierung des Antrags zuständige Behörde weiterzuleiten hat, damit diesem Staatsangehörigen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und die medizinische Versorgung gemäß Art. 17 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zugutekommen können.
3. Art. 26 der Richtlinie 2013/32 und Art. 8 der Richtlinie 2013/33 sind dahin auszulegen, dass ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, der bei einer „anderen Behörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32 seine Absicht bekundet hat, internationalen Schutz zu beantragen, nicht aus einem anderen als den in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33 vorgesehenen Gründen in Haft genommen werden darf.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 27.4.2020.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 17. April 2019 — KPKONPI/ ZV, AX, „Meditinski tsentar po dermatologia i estetchna meditsina PRIMA DERM“ OOD

(Rechtssache C-319/19)

(2020/C 279/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Komisia za protivodeystvie na koruptsiata i otnemane na nezakonno pridobito imushtestvo (KPKONPI)

Beklagte: ZV, AX, „Meditsinski tsentar po dermatologia i estetichna meditsina PRIMA DERM“ OOD

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der Einziehung illegal erlangten Vermögens um eine strafrechtliche Maßnahme im Sinne der Richtlinie 2014/42/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union oder um eine zivilrechtliche Maßnahme, wenn:
 - A) das durch das nationale Gesetz erklärte Ziel der Vermögenseinziehung die Generalprävention ist, also das Unterbinden der Möglichkeiten, Vermögen illegal zu erlangen und darüber zu verfügen, ohne dass für die Einziehung die Begehung einer Straftat oder einer anderen Rechtsverletzung und ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zwischen der Rechtsverletzung und dem erlangten Vermögen vorausgesetzt werden;
 - B) von der Einziehung nicht ein einzelner Vermögensgegenstand, sondern (I) das Gesamtvermögen der überprüften Person, (II) Vermögensrechte dritter (natürlicher und juristischer) Personen, die entgeltlich oder unentgeltlich von der überprüften Person erworben wurden, und (III) Vermögensrechte der Vertragspartner der überprüften Person und der Dritten bedroht sind;
 - C) die einzige Voraussetzung für die Einziehung die Einführung einer unwiderlegbaren Vermutung der Rechtswidrigkeit des gesamten Vermögens, für das kein legaler Ursprung festgestellt wurde, ist (ohne eine zuvor festgelegte Definition der Begriffe „legaler/illegaler Ursprung“);
 - D) bei fehlendem Nachweis des Ursprungs des Vermögenserwerbs durch die überprüfte Person die Rechtmäßigkeit des erworbenen Vermögens für alle Betroffenen (überprüfte Person, Dritte und ihre Vertragspartner in der Vergangenheit) für zehn Jahre rückwirkend neu geregelt wird, wobei zum Zeitpunkt des Erwerbs des konkreten Vermögensrechts keine gesetzliche Pflicht zu einem solchen Nachweis bestand?
2. Sind die in Art. 8 der Richtlinie 2014/42/EU enthaltenen Mindeststandards der garantierten Rechte der Eigentümer und Dritter dahin auszulegen, dass sie ein nationales Recht und eine nationale Rechtsprechung zulassen, die eine Einziehung ohne Vorliegen der dafür in Art. 4, Art. 5 und Art. 6 der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen vorschreiben, wenn das Strafverfahren gegen die entsprechende Person aufgrund des Fehlens einer Straftat (mit Genehmigung des Gerichts) eingestellt wurde oder die Person aufgrund des Fehlens einer Straftat freigesprochen wurde?
3. Insbesondere: Ist Art. 8 der Richtlinie 2014/42/EU dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien für die Rechte einer verurteilten Person, deren Vermögen der Einziehung unterliegt, auch in einem Verfahren wie dem vorliegenden anzuwenden sind, das parallel zum Strafverfahren und unabhängig von diesem läuft?
4. Sind die in Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Unschuldsvermutung, die in Art. 48 Abs. 2 der Charta verankerte Gewährleistung der Verteidigungsrechte und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zulassen, die:
 - eine Vermutung des kriminellen Charakters von Vermögen mit nicht festgestelltem oder nicht nachgewiesenem Ursprung einführt (Art. 1 Abs. 2 des Zakon za otnemane v polza na darzhavata na nezakonno pridobito imushtestvo [otm.] (Gesetz über die Einziehung illegal erlangten Vermögens [aufgehoben], im Folgenden: ZOPDNPI);
 - eine Vermutung eines begründeten Verdachts, das Vermögen illegal erlangt wurde, einführt (Art. 21 Abs. 2 ZOPDNPI, aufgehoben);
 - die Beweislast bezüglich des Ursprungs des Vermögens und der Mittel für dessen Erwerb nicht nur für die überprüfte Person, sondern auch für Dritte umkehrt, die den Ursprung nicht ihres Vermögens, sondern des Vermögens ihres Rechtsvorgängers nachweisen müssen, sogar im Fall des unentgeltlichen Erwerbs;
 - die „Vermögensdiskrepanz“ als einzigen und entscheidenden Beweis für das Vorliegen von illegal erlangtem Vermögen einführt;
 - die Beweislast für alle Betroffenen und nicht nur für die verurteilte Person, und zwar auch vor bzw. unabhängig von deren Verurteilung, umkehrt;

- die Anwendung einer Methodik für die rechtliche und wirtschaftliche Untersuchung und Analyse zulässt, mit Hilfe derer der Verdacht des illegalen Charakters des entsprechenden Vermögens sowie der Wert des Vermögens ermittelt wird, wobei der Verdacht für das erkennende Gericht bindend ist, ohne dass dieses über den Inhalt und die Anwendung dieser Methodik eine vollständige gerichtliche Kontrolle ausüben kann?
5. Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es zulässt, dass das nationale Gesetz den begründeten Verdacht (auf der Grundlage der im Verfahren zusammengetragenen und vom Gericht beurteilten Umstände), dass das Vermögen durch eine Straftat erlangt wurde, durch den Verdacht (die Vermutung) der Rechtswidrigkeit des Ursprungs des Vermögenszuwachses ersetzt, die allein auf den festgestellten Umstand gestützt wird, dass der Zuwachs über dem im nationalen Gesetz genannten Wert (beispielsweise 75 000 Euro in zehn Jahren) liegt?
6. Ist das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf Eigentum als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts dahin auszulegen, dass es eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zulässt, die:
- eine unwiderlegbare Vermutung über den Inhalt und den Umfang des illegal erlangten Vermögens einführt (Art. 63 Abs. 2 ZOPDNPI, aufgehoben);
 - eine unwiderlegbare Vermutung der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften über Erwerb und Verfügung einführt (Art. 65 ZOPDNPI, aufgehoben) oder
 - die Rechte Dritter, die eigenständige Rechte an dem Vermögen, das der Einziehung unterliegt, haben oder solche geltend machen, durch das in Art. 76 Abs. 1 ZOPDNPI (aufgehoben) vorgesehene Verfahren zu ihrer Unterrichtung von der Rechtssache einschränkt?
7. Entfalten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 2 und des Art. 8 Abs. 1 bis 10 der Richtlinie 2014/42/EU insoweit unmittelbare Wirkung, als sie Garantien und Schutzklauseln für die von der Einziehung betroffenen Personen oder für gutgläubige Dritte vorsehen?

(¹) ABL 2014, L 127, S. 39.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Oktober 2019 von Paix et justice pour les juifs séfarades en Israël gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. September 2019 in der Rechtssache T-337/19, Paix et justice pour les juifs séfarades en Israël/Kommission und Europarat

(Rechtssache C-798/19 P)

(2020/C 279/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Paix et justice pour les juifs séfarades en Israël (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Paternel)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Europarat

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 27. Mai 2020 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2019 von der Roxtec AB gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 24. September 2019 in der Rechtssache T-261/18, Roxtec/EUIPO — Wallmax

(Rechtssache C-893/19 P)

(2020/C 279/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Roxtec AB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Lampel, Rechtsanwältin K. Wagner und J. Olsson, advokat)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Wallmax Srl

Mit Beschluss vom 12. März 2020 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 12. Februar 2020 — Wilo Salmson France SAS/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

(Rechtssache C-80/20)

(2020/C 279/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wilo Salmson France SAS

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

Vorlagefragen

1. Besteht, was die **Auslegung von Art. 167 in Verbindung mit Art. 178 der Richtlinie 2006/112/EG** ⁽¹⁾ anbelangt, in Bezug auf die Funktionsweise des Mehrwertsteuersystems ein Unterschied zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug und dem der Ausübung dieses Rechts?

Insoweit ist zu klären, ob das Recht auf Vorsteuerabzug bei Fehlen einer (gültigen) steuerlichen Rechnung für den Erwerb von Gegenständen ausgeübt werden kann.

2. Was ist bei der **Auslegung der genannten Bestimmungen in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Fall 1 der Richtlinie 2008/9/EG** ⁽²⁾ der verfahrensmäßige Anknüpfungspunkt, bezüglich dessen die Ordnungsgemäßheit der Ausübung des Rechts auf Erstattung von Mehrwertsteuer zu beurteilen ist?

Insoweit ist zu klären, ob ein Antrag auf Erstattung von Mehrwertsteuer, bezüglich deren der Steueranspruch vor dem „Erstattungszeitraum“ entstanden ist, gestellt werden kann, auch wenn die entsprechende Rechnungstellung während des Erstattungszeitraums erfolgt ist.

3. Zur **Auslegung von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Fall 1 der Richtlinie 2008/9/EG in Verbindung mit Art. 167 und Art. 178 der Richtlinie 2006/112/EG**: Wie wirkt sich die Annullierung und die Ausstellung neuer Rechnungen für den Erwerb von Gegenständen vor dem „Erstattungszeitraum“ auf die Ausübung des Rechts auf Erstattung der auf den Erwerb entfallenden Mehrwertsteuer aus?

Insoweit ist zu klären, ob im Fall der Annullierung der für den Erwerb von Gegenständen ursprünglich ausgestellten Rechnungen und der Ausstellung neuer Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt durch den Lieferer die Ausübung des Rechts des Begünstigten auf Erstattung der auf den Erwerb entfallenden Mehrwertsteuer auf das Datum der neuen Rechnungen bezogen werden muss, und zwar in einer Situation, in der weder die Annullierung der ursprünglichen Rechnungen noch die Ausstellung der neuen Rechnungen der Kontrolle des Empfängers unterliegen, sondern ausschließlich in das Ermessen des Lieferers fallen.

4. Dürfen nationale Rechtsvorschriften die gemäß der Richtlinie [2008/9/EG] gewährte Mehrwertsteuererstattung von der Entstehung des Steueranspruchs abhängig machen, wenn die korrekte Rechnung innerhalb des Antragszeitraums ausgestellt wurde?

- ⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).
⁽²⁾ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. 2008, L 44, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 12. Februar 2020 — SC Mitliv Exim SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

(Rechtssache C-81/20)

(2020/C 279/24)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Mitliv Exim SRL

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală, Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 2 und 273 der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾, Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 325 AEUV unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die zulässt, dass sanktionierende Maßnahmen gegenüber einer steuerpflichtigen juristischen Person sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Strafverfahren — Verfahren, die wegen derselben materiellen Tat der Steuerhinterziehung parallel gegen sie geführt werden — erlassen oder durchgeführt werden, wenn die Sanktion aus dem Verwaltungsverfahren gemäß den vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellten Kriterien als auch strafrechtlicher Natur eingestuft werden kann, und inwieweit sind alle diese Schritte in ihrer Kombination in Bezug auf diesen Steuerpflichtigen unverhältnismäßig?
2. Ist das Unionsrecht in Anbetracht der Antwort auf die erste Frage dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es dem Staat über seine Steuerorgane erlaubt, für dieselbe materielle Tat der Steuerhinterziehung im Verwaltungsverfahren nicht den Betrag zu berücksichtigen, der für den durch eine Straftat entstandenen Schaden bereits gezahlt wurde und zugleich auch der Betrag ist, der den Steuerschaden abdeckt, so dass über diesen Betrag für eine bestimmte Zeit nicht verfügt werden kann, um dann gegen den Steuerpflichtigen im Verwaltungsverfahren auch steuerliche Nebenforderungen für die bereits beglichene Schuld festzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 24. Februar 2020 — Siebenburgisches Nugat SRL, Hans Draser Internationales Marketing/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală a Vămilor — Direcția Regională Vamală Brașov — Biroul Vamal de Interior Sibiu

(Rechtssache C-99/20)

(2020/C 279/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Siebenburgisches Nugat SRL, Hans Draser Internationales Marketing

Rechtsmittelgegnerinnen: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală a Vămirilor — Direcția Regională Vamală Brașov — Biroul Vamal de Interior Sibiu

Vorlagefrage

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden Waren mit der allgemeinen Bezeichnung „Komponenten für Gardinen- und Vorhangstangen bzw. fertige Rohre (lackiert, vernickelt, verchromt)“ in die zolltarifliche Unterposition 8302 41 90 oder in die Unterposition 7306 30 77 dieser Nomenklatur einzureihen sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara (Rumänien), eingereicht am 28. Februar 2020 — SC Avio Lucos SRL/Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central

(Rechtssache C-116/20)

(2020/C 279/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Avio Lucos SRL

Beklagte: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură — Centrul județean Dolj, Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Aparat Central

Vorlagefragen

1. Steht das auf die finanzielle Unterstützung für das Landwirtschaftsjahr 2014 anwendbare Unionsrecht — insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ⁽¹⁾ und die Verordnung Nr. 1122/2009 ⁽²⁾ — dem entgegen, dass das nationale Recht einen Nachweis für das Nutzungsrecht an einer Bodenfläche verlangt, um die finanzielle Unterstützung im Rahmen flächenbezogener Regelungen zu erhalten?
2. Soweit das oben angeführte Unionsrecht der in der ersten Frage genannten nationalen Regelung nicht entgegensteht: Steht das Unionsrecht (einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) — in dem besonderen Fall, dass das Recht zur Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche vom Begünstigten durch die Vorlage eines Konzessionsvertrags für eine Weidefläche nachgewiesen wurde (eines Vertrags, auf dessen Grundlage der Antragsteller das Recht zur Bewirtschaftung der Weide auf eigenes Risiko und zu eigenen Gunsten gegen Zahlung eines Entgelts nachgewiesen hat) —, einer nationalen Regelung entgegen, die den wirksamen Abschluss eines solchen Konzessionsvertrags davon abhängig macht, dass der spätere Konzessionär ausschließlich Viehzüchter oder -eigentümer ist?
3. Fällt unter die Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 die Tätigkeit eines Begünstigten einer flächenbezogenen Regelung, der — nachdem er einen Konzessionsvertrag für eine Weide mit dem Ziel geschlossen hat, das Recht zur Bewirtschaftung dieser Fläche und Zahlungsansprüche für das Landwirtschaftsjahr 2014 zu erwerben — im Anschluss einen Kooperationsvertrag mit Viehzüchtern schließt, mit dem er die unentgeltliche Nutzung der konzessionierten Fläche zur Beweidung mit Tieren erlaubt und dabei das Nutzungsrecht für die Fläche behält, sich aber verpflichtet, die Beweidung nicht zu behindern und Maßnahmen zur Unterhaltung der Weide zu ergreifen?

4. Steht das Unionsrecht einer Auslegung einer nationalen Regelung wie Art. 431 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entgegen, in der es um die Rechtskraft einer endgültigen Gerichtsentscheidung geht, nach der ein Zahlungsantrag nicht beihilfefähig ist, weil gegen das nationale Recht in Bezug auf das Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit des Titels für die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche, für die im Landwirtschaftsjahr 2014 eine flächenbezogene Regelung beantragt worden sei, verstoßen worden sei (in einem Rechtsstreit, in dem beantragt wurde, die Entscheidung über die Anwendung mehrjähriger Sanktionen für nichtig zu erklären) — einer Auslegung, die verhindert, dass die Vereinbarkeit dieses nationalen Erfordernisses mit dem auf das Landwirtschaftsjahr 2014 anwendbaren Unionsrecht in einem neuen Rechtsstreit untersucht wird, in dem die Rechtmäßigkeit des Rechtsakts geprüft wird, mit dem die an den Antragsteller für das Landwirtschaftsjahr 2014 zu Unrecht gezahlten Beträge zurückgefordert werden und der sich auf denselben Sachverhalt und dieselbe nationale Regelung stützt, die Gegenstand der Prüfung in der früheren rechtskräftigen Gerichtsentscheidung waren?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. 2009, L 316, S. 65).

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. März 2020 — DS gegen Porsche Inter Auto GmbH & Co KG und Volkswagen AG

(Rechtssache C-145/20)

(2020/C 279/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DS

Beklagte: Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, Volkswagen AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (¹) dahin auszulegen, dass ein Kraftfahrzeug, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (²) fällt, jene Qualität aufweist, die bei Gütern der gleichen Art üblich ist und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn das Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung im Sinn des Art. 3 Ziffer 10 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 ausgestattet ist, die Fahrzeugtype aber dennoch über eine aufrechte EG-Typengenehmigung verfügt, sodass das Fahrzeug im Straßenverkehr verwendet werden kann?
2. Ist Art. 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung Nr. 715/2007 dahin auszulegen, dass eine Abschalteinrichtung im Sinn des Art. 3 Ziffer 10 dieser Verordnung, die derart konstruiert ist, dass die Abgasrückführung außerhalb vom Prüfbetrieb unter Laborbedingungen im realen Fahrbetrieb nur dann voll zum Einsatz kommt, wenn Außentemperaturen zwischen 15 und 33 Grad Celsius herrschen, nach Art. 5 Abs. 2 lit. a dieser Verordnung zulässig sein kann, oder scheidet die Anwendung der genannten Ausnahmebestimmung schon wegen der Einschränkung der vollen Wirksamkeit der Abgasrückführung auf Bedingungen, die in Teilen der Europäischen Union nur in etwa der Hälfte des Jahres vorliegen, von vornherein aus?
3. Ist Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 1999/44 dahin auszulegen, dass eine Vertragswidrigkeit, die in der Ausstattung eines Fahrzeugs mit einer nach Art. 3 Ziffer 10 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässigen Abschalteinrichtung liegt, dann als geringfügig im Sinn der genannten Bestimmung zu qualifizieren ist, wenn der Unternehmer das Fahrzeug in Kenntnis ihres Vorhandenseins und ihrer Wirkungsweise dennoch erworben hätte?

(¹) ABl. 1999, L 171, S. 12.

(²) ABl. 2007, L 171, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 16. März 2020 —
AC gegen Deutsche Lufthansa AG**

(Rechtssache C-148/20)

(2020/C 279/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AC

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie (EU) 2016/681 ⁽¹⁾ in Bezug auf die nachfolgenden Punkte mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?

- 1.) Erweisen sich die nach der Richtlinie zu übermittelnden PNR-Daten unter Berücksichtigung von Art. 7 und 8 der Charta als hinreichend bestimmt?
- 2.) Weist die Richtlinie in Hinblick auf ihren Anwendungsbereich unter Berücksichtigung von Art. 7 und 8 der Charta eine ausreichende sachliche Differenzierung bei der Erfassung und Übermittlung der PNR-Daten in Hinblick auf die Art der Flüge und die Bedrohungslage in einem bestimmten Land sowie in Hinblick auf den Abgleich mit Datenbanken und Mustern auf?
- 3.) Ist die pauschale, unterschiedslose Dauer der Speicherung aller PNR-Daten mit den Art. 7 und 8 der Charta vereinbar?
- 4.) Sieht die Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 7 und 8 der Charta einen ausreichenden verfahrensrechtlichen Schutz der Fluggäste in Hinblick auf die Verwendung der gespeicherten PNR-Daten vor?
- 5.) Wird durch die Richtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta das Schutzniveau der europäischen Grundrechte bei der Weitergabe der PNR-Daten an Behörden von Drittstaaten durch die Drittländer ausreichend gewahrt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. 2016, L 119, S. 132).

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 16. März 2020 —
DF gegen Deutsche Lufthansa AG**

(Rechtssache C-149/20)

(2020/C 279/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DF

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefragen

Ist die Richtlinie (EU) 2016/681 ⁽¹⁾ in Bezug auf die nachfolgenden Punkte mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?

- 1.) Erweisen sich die nach der Richtlinie zu übermittelnden PNR-Daten unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta als hinreichend bestimmt?
- 2.) Weist die Richtlinie in Hinblick auf ihren Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta eine ausreichende sachliche Differenzierung bei der Erfassung und Übermittlung der PNR-Daten in Hinblick auf die Art der Flüge und die Bedrohungslage in einem bestimmten Land sowie in Hinblick auf den Abgleich mit Datenbanken und Mustern auf?
- 3.) Ist die pauschale, unterschiedslose Dauer der Speicherung aller PNR-Daten mit den Art. 7 und 8 der Charta vereinbar?
- 4.) Sieht die Richtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta einen ausreichenden verfahrensrechtlichen Schutz der Fluggäste in Hinblick auf die Verwendung der gespeicherten PNR-Daten vor?
- 5.) Wird durch die Richtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta das Schutzniveau der europäischen Grundrechte bei der Weitergabe der PNR-Daten an Behörden von Drittstaaten durch die Drittländer ausreichend gewahrt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. 2016, L 119, S. 132).

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 17. März 2020 —
BD gegen Deutsche Lufthansa AG**

(Rechtssache C-150/20)

(2020/C 279/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BD

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefragen:

Ist die Richtlinie (EU) 2016/681 ⁽¹⁾ in Bezug auf die nachfolgenden Punkte mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?

- 1.) Erweisen sich die nach der Richtlinie zu übermittelnden PNR-Daten unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta als hinreichend bestimmt?
- 2.) Weist die Richtlinie in Hinblick auf ihren Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta eine ausreichende sachliche Differenzierung bei der Erfassung und Übermittlung der PNR-Daten in Hinblick auf die Art der Flüge und die Bedrohungslage in einem bestimmten Land sowie in Hinblick auf den Abgleich mit Datenbanken und Mustern auf?
- 3.) Ist die pauschale, unterschiedslose Dauer der Speicherung aller PNR-Daten mit den Art. 7 und 8 der Charta vereinbar?
- 4.) Sieht die Richtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta einen ausreichenden verfahrensrechtlichen Schutz der Fluggäste in Hinblick auf die Verwendung der gespeicherten PNR-Daten vor?

- 5.) Wird durch die Richtlinie unter Berücksichtigung der Art. 7 und 8 der Charta das Schutzniveau der europäischen Grundrechte bei der Weitergabe der PNR-Daten an Behörden von Drittstaaten durch die Drittländer ausreichend gewahrt?

(¹) Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. 2016, L 119, S. 132).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Mureș (Rumänien), eingereicht am 30. März 2020 — DG, EH/SC Gruber Logistics SRL

(Rechtssache C-152/20)

(2020/C 279/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Mureș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DG, EH

Beklagte: SC Gruber Logistics SRL

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (¹) dahin auszulegen, dass die Wahl des auf einen Individualarbeitsvertrag anwendbaren Rechts die Anwendung des Rechts des Staates ausschließt, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Tätigkeit verrichtet hat, oder dahin, dass das Vorliegen einer Rechtswahl die Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung ausschließt?
2. Ist Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 dahin auszulegen, dass der Mindestlohn, der in dem Staat gilt, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Tätigkeit ausgeübt hat, ein Recht darstellt, das im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung in den Anwendungsbereich der „Bestimmungen ..., von denen nach dem Recht, das ... mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf“, fällt?
3. Ist Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 dahin auszulegen, dass er es nicht zulässt, dass die Nennung der Vorschriften des rumänischen Arbeitsgesetzbuchs im Individualarbeitsvertrag der Wahl des rumänischen Rechts gleichkommt, wobei in Rumänien bekannt ist, dass die gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Rechtswahlklausel in den Individualarbeitsvertrag aufzunehmen? Mit anderen Worten, ist Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 dahin auszulegen, dass er innerstaatlichen nationalen Vorschriften und Praktiken entgegensteht, nach denen *obligatorisch* in Individualarbeitsverträgen die Klausel über die Wahl des rumänischen Rechts aufzunehmen ist?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 3. April 2020 — FI gegen Eurowings GmbH

(Rechtssache C-157/20)

(2020/C 279/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FI

Beklagte: Eurowings GmbH

Vorlagefrage:

Stellt der gewerkschaftlich organisierte Streik des eigenen Personals (hier der Flugbegleiter) eines ausführenden Luftfahrtunternehmens einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 7. April 2020 — „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft./Vas Megyei Kormányhivatal

(Rechtssache C-177/20)

(2020/C 279/33)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Törvényszék (vormals Győri Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Grossmania“ Mezőgazdasági Termelő és Szolgáltató Kft.

Beklagte: Vas Megyei Kormányhivatal

Vorlagefrage

Ist Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass dann, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Vorabentscheidung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens festgestellt hat, dass eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift gegen das Unionsrecht verstößt, diese mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift auch in späteren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in diesem Mitgliedstaat nicht angewandt werden kann, unabhängig davon, dass der dem späteren Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt und der Sachverhalt, der dem früheren Vorabentscheidungsverfahren zugrunde lag, nicht vollkommen identisch sind?

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 7. April 2020 — Pharma Expressz Szolgáltató és Kereskedelmi Kft./Országos Gyógyszerészeti és Élelmezés-egészségügyi Intézet

(Rechtssache C-178/20)

(2020/C 279/34)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék (vormals Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pharma Expressz Szolgáltató és Kereskedelmi Kft.

Beklagte: Országos Gyógyszerészeti és Élelmezés-egészségügyi Intézet

Vorlagefragen

1. Folgt aus Art. 70 bis 73 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾, dass ein Arzneimittel, das in einem Mitgliedstaat ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden kann, auch in einem anderen Mitgliedstaat als Arzneimittel, das ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden kann, gelten muss, und zwar auch dann, wenn das in Rede stehende Arzneimittel in diesem letztgenannten anderen Mitgliedstaat über keine Genehmigung für das Inverkehrbringen und keine Einstufung verfügt?
2. Ist zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinne von Art. 36 AEUV eine mengenmäßige Beschränkung gerechtfertigt, die für die Bestellung eines Arzneimittels, das in einem Mitgliedstaat über keine Genehmigung für das Inverkehrbringen, jedoch in einem anderen EWR-Staat über diese Genehmigung verfügt, und die Abgabe dieses Arzneimittels an Patienten das Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung und einer Stellungnahme der Arzneimittelbehörde als Voraussetzung vorschreibt, und zwar auch dann, wenn das Arzneimittel in einem anderen Mitgliedstaat als Arzneimittel, das ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden kann, registriert ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 5. Mai 2020 —
Laudamotion GmbH gegen Verein für Konsumenteninformation**

(Rechtssache C-189/20)

(2020/C 279/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Laudamotion GmbH

Revisionsgegner: Verein für Konsumenteninformation

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ⁽¹⁾, insbesondere Art. 25, Art. 17 Abs. 3, Art. 19, allenfalls auch im Hinblick auf Art. 67, dahin auszulegen, dass sie einer Missbrauchskontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen nach der Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ bzw. nach den entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften entgegenstehen?
2. Ist Art. 25 Abs. 1 erster Satz, letzter Halbsatz der Verordnung Nr. 1215/2012 („es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig“) dahin auszulegen, dass dadurch eine — auch über den harmonisierten Rechtsbereich hinausgehende — Inhaltskontrolle nach dem nationalen Recht des prorogierten Mitgliedstaats eröffnet wird?
3. Falls die Fragen 1 und 2 verneint werden:

Bestimmen sich die für eine Missbrauchskontrolle nach Maßgabe der Richtlinie 93/13 anzuwendenden nationalen Umsetzungsvorschriften nach dem Recht des prorogierten Mitgliedstaats oder nach der *lex causae* des angerufenen Mitgliedstaats?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 5. Mai 2020 —
DocMorris NV gegen Apothekerkammer Nordrhein**

(Rechtssache C-190/20)

(2020/C 279/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DocMorris NV

Beklagte: Apothekerkammer Nordrhein

Vorlagefrage

Steht es mit den Bestimmungen des Titels VIII und insbesondere mit Art. 87 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ in Einklang, wenn eine nationale Vorschrift (hier: § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens) dahin ausgelegt wird, dass es einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandapotheke verboten ist, mit der Auslobung eines Gewinnspiels um Kunden zu werben, wenn die Teilnahme an dem Gewinnspiel an die Einreichung eines Rezepts für ein verschreibungspflichtiges Humanarzneimittel gekoppelt ist, der ausgelobte Gewinn kein Arzneimittel, sondern ein anderer Gegenstand ist (hier: ein Elektrofahrrad im Wert von 2.500 € und elektrische Zahnbürsten), und nicht zu befürchten ist, dass einer unzumutbaren oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vorschub geleistet wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001 L 311, S. 67).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 7. Mai 2020 — KAHL GmbH & Co KG gegen Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-197/20)

(2020/C 279/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KAHL GmbH & Co KG

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Vorlagefragen:

1. Sind die Erläuterungen zur Unterposition 1521 9099 ⁽¹⁾ der Kombinierten Nomenklatur ⁽²⁾ anwendbar, soweit darin das Wort „geschmolzen“ verwendet wird?
2. Falls die erste Vorlagefrage verneint werden sollte: Ist der Begriff „roh“ im Sinne der Unterposition 1521 9091 der Kombinierten Nomenklatur so auszulegen, dass Bienenwachs, das im Ausfuhrland eingeschmolzen worden ist und von dem anlässlich des Einschmelzens Fremdkörper mechanisch abgeschieden wurden, wobei noch Fremdkörper im Bienenwachs verbleiben, in diese Unterposition einzureihen ist?

⁽¹⁾ Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2019, C 119, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1), i.d. Fassung geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2019, L 280, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. März 2020 — Rad Service Srl Unipersonale u. a./Del Debbio SpA u. a.

(Rechtssache C-210/20)

(2020/C 279/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Rad Service Srl Unipersonale, Cosmo Ambiente Srl, Cosmo Scavi Srl

Rechtsmittelgegner: Del Debbio SpA, Gruppo Sei Srl, Ciclat Val di Cecina Soc. Coop., Daf Costruzioni Stradali Srl als Beauftragte der Bietergemeinschaft mit GARC SpA und Edil Moter Srl

Vorlagefrage

Steht Art. 63 der Richtlinie 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 ⁽¹⁾, betreffend das Institut der Inanspruchnahme der Kapazitäten Dritter, zusammen mit den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Anwendung der italienischen nationalen Regelung im Bereich der Inanspruchnahme der Kapazitäten Dritter und des Ausschlusses von den Vergabeverfahren entgegen, die in Art. 89 Abs. 1 Satz 4 des Codice dei contratti pubblici (Gesetzbuch über öffentliche Aufträge) gemäß dem Decreto legislativo Nr. 50 vom 18. April 2016 enthalten ist, wonach im Fall von unwahren Erklärungen des Hilfsunternehmens zum Vorliegen rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilungen, die möglicherweise für den Nachweis der Begehung eines schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens geeignet sind, der öffentliche Auftraggeber den als Bieter am Ausschreibungsverfahren beteiligten Wirtschaftsteilnehmer immer auszuschließen hat, ohne ihm vorzuschreiben oder zu gestatten, ein anderes geeignetes Hilfsunternehmen als Ersatz für das erste anzuführen, wie hingegen für die anderen Fälle festgelegt ist, in denen die Personen, auf deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer sich stützen will, ein einschlägiges Eignungskriterium nicht erfüllen oder in denen zwingende Ausschlussgründe für sie vorliegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 19. Mai 2020 — JV gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-215/20)

(2020/C 279/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JV

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. Ist die Richtlinie (EU) 2016/681 ⁽¹⁾ (im Folgenden als PNR-Richtlinie bezeichnet), nach der Luftfahrtunternehmen umfangreiche Datensätze hinsichtlich ausnahmslos aller Fluggäste an von den Mitgliedstaaten eingerichtete PNR-Zentralstellen übermitteln und die Datensätze dort anlasslos für den automatisierten Abgleich mit Datenbanken und Mustern verwendet und anschließend fünf Jahre lang gespeichert werden, unter Berücksichtigung des durch die PNR-Richtlinie angestrebten Zwecks und der Erfordernisse der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere mit deren Art. 7, 8 und 52, vereinbar?

2. Insbesondere:

- a) Ist Art. 3 Nr. 9 PNR-Richtlinie in Verbindung mit Anhang II dieser Richtlinie, soweit hierin geregelt wird, dass der Begriff „schwere Kriminalität“ im Sinne der PNR-Richtlinie strafbare Handlungen bezeichnet, die im Anhang II aufgeführt werden und die nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, unter dem Gesichtspunkt der hinreichenden Bestimmtheit und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte vereinbar?
 - b) Sind die zu übermittelnden Fluggastdatensätze (im Folgenden: PNR-Daten), soweit sie die Übermittlung der Namen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 4 PNR-Richtlinie), des Vielflieger-Eintrags (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 8 PNR-Richtlinie) und des Eintrags eines Freitextfelds mit allgemeinen Hinweisen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 12 PNR-Richtlinie) verlangen, hinreichend bestimmt, um einen Eingriff in die Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte rechtfertigen zu können?
 - c) Ist es mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte sowie der Zweckrichtung der PNR-Richtlinie vereinbar, dass über die Daten von Fluggästen hinaus auch die Daten von Dritten, wie Reisebüro/Sachbearbeiter (Anhang I Nr. 9 PNR-Richtlinie), Begleitpersonen von Minderjährigen (Anhang I Nr. 12 PNR-Richtlinie) und Mitreisenden (Anhang I Nr. 17 PNR-Richtlinie), erfasst werden?
 - d) Ist die PNR-Richtlinie, soweit nach ihr PNR-Daten minderjähriger Flugreisender übermittelt, verarbeitet und gespeichert werden, mit den Art. 7, 8 und 24 der Charta der Grundrechte vereinbar?
 - e) Ist Art. 8 Abs. 2 PNR-Richtlinie in Verbindung mit Anhang I Nr. 18 dieser Richtlinie, wonach API-Daten, auch soweit sie mit PNR-Daten identisch sind, durch die Luftfahrtunternehmen an die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten übermittelt werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit mit den Art. 8 und 52 der Charta der Grundrechte vereinbar?
 - f) Ist Art. 6 Abs. 4 PNR-Richtlinie als Rechtsgrundlage zur Bestimmung der Kriterien, mit denen die Datensätze abgeglichen werden (sog. Muster), eine ausreichende gesetzlich geregelte legitime Grundlage im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und Art. 52 der Charta der Grundrechte sowie Art. 16 Abs. 2 AEUV?
 - g) Beschränkt Art. 12 PNR-Richtlinie den Eingriff in die Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte noch auf das absolut notwendige Maß, wenn die übermittelten Daten bei den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten fünf Jahre lang gespeichert werden?
 - h) Führt die Depersonalisierung nach Art. 12 Abs. 2 PNR-Richtlinie zu einer Reduzierung der personenbezogenen Daten auf das nach den Art. 8 und 52 der Charta der Grundrechte notwendige Maß, wenn es sich dabei um nichts anderes als eine jederzeit wieder umkehrbare Pseudonymisierung handelt?
 - i) Sind die Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte dahin gehend auszulegen, dass sie es erforderlich machen, dass Fluggäste, deren Daten im Rahmen der Fluggastdatenverarbeitung de-personalisiert werden (Art. 12 Abs. 3 PNR-Richtlinie), hierüber benachrichtigt werden und ihnen so die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung eröffnet wird?
3. Ist Art. 11 PNR-Richtlinie, soweit er die Übermittlung von PNR-Daten an Drittstaaten erlaubt, die über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte vereinbar?
4. Bietet Art. 6 Abs. 4 Satz 4 PNR-Richtlinie hinreichenden Schutz vor der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (?) (im Folgenden als DS-GVO bezeichnet) und Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 (?), wenn im Rahmen des Freitextfelds „allgemeine Hinweise“ (Anhang I Nr. 12 PNR-Richtlinie) beispielsweise Essenswünsche übermittelt werden können, die Rückschlüsse auf solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten zulassen?

5. Ist es mit Art. 13 DS-GVO vereinbar, wenn Fluggäste durch die Luftfahrtunternehmen auf ihrer Webseite lediglich auf das nationale Umsetzungsgesetz (hier: Gesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/681 vom 6. Juni 2017, BGBl. I S. 1484) hingewiesen werden?

- ⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. 2016, L 119 S. 132).
- ⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119 S. 1).
- ⁽³⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119 S. 89).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 7. Mai 2020 — C.E. Roeper GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg

(Rechtssache C-216/20)

(2020/C 279/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C.E. Roeper GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg

Vorlagefragen

1. Sind die Erläuterungen zur Unterposition 1521 9099 ⁽¹⁾ der Kombinierten Nomenklatur ⁽²⁾ anwendbar, soweit darin das Wort „geschmolzen“ verwendet wird?
2. Falls die erste Vorlagefrage verneint werden sollte: Ist der Begriff „roh“ im Sinne der Unterposition 1521 9091 der Kombinierten Nomenklatur so auszulegen, dass Bienenwachs, das im Ausfuhrland eingeschmolzen worden ist und von dem anlässlich des Einschmelzens Fremdkörper mechanisch abgeschieden wurden, wobei noch Fremdkörper im Bienenwachs verbleiben, in diese Unterposition einzureihen ist?

⁽¹⁾ Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2019, C 119, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1.), i.d. Fassung geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2019, L 280, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Friedensgerichts Lanciano (Italien), eingereicht am 28. Mai 2020 — XX/OO

(Rechtssache C-220/20)

(2020/C 279/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Friedensgericht Lanciano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XX

Beklagter: OO

Streithelferin: WW

Vorlagefrage

Stehen die Art. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 EUV, Art. 67 Abs. 1 und 4 und Art. 81 und 82 AEUV in Verbindung mit den Art. 1, 6, 20, 21, 31, 34, 45 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nationalen Regelungen wie den Art. 42, 83 und 87 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, der Entscheidung des Ministerrats vom 31. Januar 2020, mit der der nationale medizinische Ausnahmezustand für sechs Monate bis zum 31. Juli 2020 ausgerufen wurde, den Art. 14 und 263 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit denen der nationale Ausnahmezustand aufgrund der Covid-19 und der Stillstand der Zivil- und Strafjustiz und der Verwaltungstätigkeit der italienischen Gerichte bis zum 31. Januar 2021 verlängert wurden, — alle Vorschriften verbunden gelesen — entgegen, weil damit die Unabhängigkeit des vorlegenden Gerichts und der Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die damit verbundenen Rechte auf Menschenwürde, auf Freiheit und Sicherheit, auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung, auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit, auf Freizügigkeit und Aufenthalt verletzt werden?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
27. Mai 2020 — OC gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-222/20)

(2020/C 279/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OC

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. Sind Art. 21 und Art. 67 Abs. 2 AEUV so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die unter Anwendung der Öffnungsklausel des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/681⁽¹⁾ (im Folgenden als PNR-Richtlinie bezeichnet) auch bei Flügen innerhalb der Europäischen Union vorsieht, dass Luftfahrtunternehmen umfangreiche Datensätze hinsichtlich ausnahmslos aller Fluggäste an die in den jeweiligen Mitgliedstaaten eingerichteten PNR-Zentralstellen übermitteln und diese dort — von der Buchung einer Flugreise abgesehen — anlasslos gespeichert und für den Abgleich mit Datenbanken und Mustern verwendet und anschließend gespeichert werden müssen (hier: § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie 2016/681 vom 6. Juni 2017 [BGBl. I S. 1484], welches durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 [BGBl. I S. 1484] geändert worden ist; im Folgenden FlugDaG)?
2. Folgt aus den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass die nationalen Umsetzungsregelungen (hier: § 4 Abs. 1 FlugDaG) zu Art. 3 Nr. 9 in Verbindung mit Anhang II der PNR-Richtlinie die national einschlägigen Strafnormen abschließend und dezidiert aufzuzählen haben, auf die sich die in der PNR-Richtlinie bezeichneten strafbaren Handlungen beziehen?

3. Sind die Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte so auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Regelung eines Mitgliedstaats (hier: § 6 Abs. 4 FlugDaG) entgegenstehen, die es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, ermöglicht, die übermittelten PNR-Daten auch zu anderen Zwecken als der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu verarbeiten, wenn Erkenntnisse auch unter Einbeziehung weiterer Informationen den Verdacht einer bestimmten anderen Straftat begründen?
4. Ist die Öffnungsklausel des Art. 2 Abs. 1 PNR-Richtlinie, die eine nationale Regelung ermöglicht, wonach die PNR-Richtlinie auch für Flüge innerhalb der europäischen Union angewendet werden soll (hier: § 2 Abs. 3 FlugDaG) und die dazu führt, dass eine innereuropäische Doppelerfassung von PNR-Daten stattfindet (Start- und Zielland erfassen PNR-Daten), unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit mit den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte vereinbar?
5. Für den Fall, dass die PNR-Richtlinie nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (siehe Verwaltungsgericht Wiesbaden, Beschluss vom 13. Mai 2020, Az. 6 K 805/19.WI) und damit anwendbar ist:
 - a) Sind Art. 7 Abs. 4 und 5 PNR-Richtlinie so auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Regelung eines Mitgliedstaats (hier: § 6 Abs. 4 FlugDaG) entgegenstehen, die es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, ermöglicht, die übermittelten PNR-Daten auch zu anderen Zwecken als der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu verarbeiten, wenn Erkenntnisse auch unter Einbeziehung weiterer Informationen den Verdacht einer bestimmten anderen Straftat begründen (sogenannter Beifang)?
 - b) Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, eine Behörde (hier: das Bundesamt für Verfassungsschutz) auf die Liste der zuständigen Behörden nach Art. 7 Abs. 1 PNR-Richtlinie zu setzen, die nach dem nationalen Recht (hier: § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und das Bundesamt für Verfassungsschutz) auf Grund eines innerstaatlichen Trennungsgebots nicht über polizeiliche Befugnisse verfügt, mit Art. 7 Abs. 2 PNR-Richtlinie vereinbar?

(¹) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. 2016, L 119, S. 132).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret (Dänemark), eingereicht am 29. Mai 2020 —
Merck Sharp & Dohme BV, Merck Sharp & Dohme Corp., MSD DANMARK ApS, MSD Sharp &
Dohme GmbH, Novartis AG, FERRING LÆGEMIDLER A/S und H. Lundbeck A/S/Abacus Medicine
A/S, Paranova Danmark A/S und 2CARE4 ApS**

(Rechtssache C-224/20)

(2020/C 279/43)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Sø- og Handelsretten (Dänemark)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Merck Sharp & Dohme BV, Merck Sharp & Dohme Corp., MSD DANMARK ApS, MSD Sharp & Dohme GmbH, Novartis AG, FERRING LÆGEMIDLER A/S und H. Lundbeck A/S

Beklagte: Abacus Medicine A/S, Paranova Danmark A/S und 2CARE4 ApS

Vorlagefragen

1. Sind Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 (²) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke dahin auszulegen, dass ein Markeninhaber sich dem weiteren Vertrieb eines Arzneimittels, das ein Parallelimporteur in eine neue äußere Verpackung umgepackt hat, auf der die Marke wieder angebracht worden ist, widersetzen kann, wenn

- i) der Importeur in der Lage ist, eine Verpackung zu schaffen, die sich für den Vertrieb eignet und mit der ein tatsächlicher Marktzugang im Einfuhrmitgliedstaat erlangt werden kann, indem die äußere Originalumhüllung geöffnet wird, um neue Etiketten auf der inneren Verpackung anzubringen und/oder die Packungsbeilage auszutauschen und danach die äußere Originalumhüllung erneut mit einer Vorrichtung zur Kontrolle etwaiger Manipulationen der Verpackung gemäß Art. 47a der Richtlinie 2001/83/EG ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung und gemäß Art. 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 ⁽⁵⁾ der Kommission über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln zu versiegeln?
- ii) der Importeur nicht in der Lage ist, eine Verpackung zu schaffen, die sich für den Vertrieb eignet und mit der ein tatsächlicher Marktzugang im Einfuhrmitgliedstaat erlangt werden kann, indem die äußere Originalumhüllung geöffnet wird, um neue Etiketten auf der inneren Verpackung anzubringen und/oder die Packungsbeilage auszutauschen und danach die äußere Originalumhüllung erneut mit einer Vorrichtung zur Kontrolle etwaiger Manipulationen der Verpackung gemäß Art. 47a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung und gemäß Art. 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln zu versiegeln?
2. Sind die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU geänderten Fassung und hierbei insbesondere Art. 47a und Art. 54 Buchst. o dahin auszulegen, dass eine neue Vorrichtung zur Kontrolle, ob die Verpackung geöffnet wurde (Manipulationsschutz), die auf der Originalumhüllung nach dem vollständigen oder teilweisen Überdecken und/oder Entfernen des originalen Manipulationsschutzes zusammen mit einer Zusatzetikettierung angebracht wurde, im Sinne des Art. 47a Abs. 1 Buchst. b „im Hinblick auf die Möglichkeit, die Echtheit und die Identität des Arzneimittels nachzuprüfen und im Hinblick auf die Möglichkeit des Nachweises der Manipulation des Arzneimittels gleichwertig“ und im Sinne des Art. 47a Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii „gleichermaßen geeignet [ist], die Echtheit und die Identität von Arzneimitteln nachzuprüfen sowie den Nachweis der Manipulation von Arzneimitteln zu ermöglichen“, wenn die Arzneimittelverpackung (a) sichtbare Zeichen der Manipulation des originalen Manipulationsschutzes aufweist oder (b) dies durch Berührung des Erzeugnisses ertastet werden kann, hierunter
- i) durch die von Herstellern, Großhändlern, Apothekern und Personen mit der Befugnis zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit vorgenommene, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Unversehrtheit des Manipulationsschutzes (vgl. Art. 54a Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/62/EU und Art. 10 Buchst. b, Art. 25 und Art. 30 der Delegierten Verordnung [EU] 2016/161 der Kommission), oder
- ii) nachdem die Arzneimittelverpackung, z. B. von einem Patienten, geöffnet wurde?
3. Falls Frage 2 verneint wird:
- Sind Art. 15 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke sowie die Art. 34 und 36 AEUV dahin auszulegen, dass das Umpacken in eine neue äußere Verpackung objektiv erforderlich ist, um einen tatsächlichen Marktzugang im Einfuhrstaat zu erhalten, wenn es dem Parallelimporteur nicht möglich ist, die Originalverpackung gemäß Art. 47a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung mit Zusatzetiketten zu versehen und neu zu versiegeln, d. h. ohne dass die Arzneimittelverpackung (a) sichtbare Zeichen der Manipulation des originalen Manipulationsschutzes aufweist oder (b) dies durch Berührung ertastet werden kann, wie in Frage 2 beschrieben, in einer Weise, die nicht in Einklang mit Art. 47a steht?
4. Sind die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU geänderten Fassung und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission in Verbindung mit den Art. 34 und 36 AEUV, mit Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sowie mit Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat (in Dänemark: die Lægemiddelstyrelse [dänische Arzneimittelbehörde]) das Recht hat, Richtlinien zu erlassen, nach deren allgemeiner Hauptregel ein Umpacken in eine neue äußere Verpackung zu erfolgen hat und es nur nach Antragstellung in außergewöhnlichen Fällen, wie z. B. der Gefährdung der Arzneimittelversorgung, erlaubt werden kann, dass eine zusätzliche Etikettierung und eine erneute Versiegelung durch das Anbringen neuer Sicherungsvorrichtungen auf der äußeren Originalverpackung vorgenommen werden, oder ist der Umstand, dass ein Mitgliedstaat solche Richtlinien erlässt und anwendet, unvereinbar mit den Art. 34 und 36 und/oder Art. 47a der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel sowie mit Art. 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission?

5. Sind Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke in Verbindung mit den Art. 34 und 36 AEUV dahin auszulegen, dass das von einem Parallelimporteur gemäß der von einem Mitgliedstaat festgelegten Richtlinien vorgenommene Umpacken in eine neue äußere Verpackung, wie in Frage 4 beschrieben, im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs als erforderlich anzusehen ist,
- i) wenn solche Richtlinien mit den Art. 34 und 36 AEUV sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Parallelimport von Arzneimitteln vereinbar sind?
- ii) wenn solche Richtlinien mit den Art. 34 und 36 AEUV sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Parallelimport von Arzneimitteln nicht vereinbar sind?
6. Sind die Art. 34 und 36 AEUV dahin auszulegen, dass das Umpacken eines Arzneimittels in neue äußere Verpackungen objektiv erforderlich sein muss, um einen tatsächlichen Marktzugang im Einfuhrstaat zu erhalten, selbst wenn der Parallelimporteur die Originalmarke (Warenbezeichnung) nicht wieder angebracht hat, sondern die neuen Außenverpackungen stattdessen mit einer Warenbezeichnung versehen hat, die nicht die Produktmarke des Markeninhabers enthält („de-branding“)?
7. Sind Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke dahin auszulegen, dass sich ein Markeninhaber dem fortgesetzten Vertrieb eines Arzneimittels, das der Parallelimporteur in neue Außenverpackungen umgepackt hat, widersetzen kann, soweit der Parallelimporteur lediglich die produktspezifische Marke des Markeninhabers wieder angebracht hat, aber nicht die übrigen Marken und/oder Unternehmenskennzeichen, die der Markeninhaber auf der äußeren Originalverpackung angebracht hatte?

-
- (¹) Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2015, L 336, S. 1).
- (²) Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).
- (³) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (⁴) Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette (ABl. 2011, L 174, S. 74).
- (⁵) Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ABl. 2016, L 32, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Deutschland)
eingereicht am 3. Juni 2020 — NP gegen Daimler AG

(Rechtssache C-232/20)

(2020/C 279/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NP

Beklagte: Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Berlin

Vorlagefragen:

1. Ist die Überlassung eines Leiharbeitnehmers an ein entleihendes Unternehmen schon dann nicht mehr als „vorübergehend“ im Sinne des Art. 1 der Leiharbeitsrichtlinie (¹) anzusehen, wenn die Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz erfolgt, der dauerhaft vorhanden ist und der nicht vertretungsweise besetzt wird?

2. Ist die Überlassung eines Leiharbeitnehmers unterhalb einer Zeitspanne von 55 Monaten als nicht mehr „vorübergehend“ im Sinne des Art. 1 der Leiharbeitsrichtlinie anzusehen?
3. Falls die Fragen 1. und/oder 2. bejaht werden, ergeben sich folgende Zusatzfragen:
 - 3.1. Besteht für den Leiharbeitnehmer ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem entleihenden Unternehmen, auch wenn das nationale Recht eine solche Sanktion vor dem 1. April 2017 nicht vorsieht?
 - 3.2. Verstößt eine nationale Regelung wie § 19 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dann gegen Art. 1 der Leiharbeitsrichtlinie, wenn sie erstmals ab dem 1. April 2017 eine individuelle Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorschreibt, vorangegangene Zeiten der Überlassung aber ausdrücklich unberücksichtigt lässt, wenn bei Berücksichtigung der vorangegangenen Zeiten die Überlassung als nicht mehr vorübergehend zu qualifizieren wäre?
 - 3.3. Kann die Ausdehnung der individuellen Überlassungshöchstdauer den Tarifvertragsparteien überlassen werden? Falls dies bejaht wird: Gilt dies auch für Tarifvertragsparteien, die nicht für das Arbeitsverhältnis des betroffenen Leiharbeitnehmers, sondern für die Branche des entleihenden Unternehmens zuständig sind?

(¹) Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9.)

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 9. Juni 2020 — Skatteverket/Skellefteå Industrihus Aktiebolag

(Rechtssache C-248/20)

(2020/C 279/45)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Skatteverket

Rechtsmittelgegnerin: Skellefteå Industrihus Aktiebolag

Vorlagefrage

Ist es mit der Mehrwertsteuerrichtlinie (¹), insbesondere mit deren Art. 137, 168, 184 bis 187, 189 und 192, vereinbar, dass ein Grundeigentümer, der bei der Errichtung eines Gebäudes für die Besteuerung optiert und die auf Erwerbe im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gezahlte Vorsteuer abgezogen hatte, zur unverzüglichen Rückzahlung des gesamten Betrags der Vorsteuer nebst Zinsen verpflichtet ist, weil die Steuerpflicht wegen der Einstellung des Bauvorhabens vor Fertigstellung des Gebäudes endet und es daher zu keiner Vermietung kommt?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. Juni 2020 — CY gegen Eurowings GmbH

(Rechtssache C-252/20)

(2020/C 279/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CY

Beklagte: Eurowings GmbH

Vorlagefragen

1. Kann ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ auch dann bestehen, wenn ein Fluggast wegen einer relativ geringfügigen Ankunftsverspätung einen direkten Anschlussflug nicht erreicht und dies eine Verspätung von drei Stunden und mehr am Endziel zur Folge hat, die beiden Flüge aber von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden, wobei die Buchung nicht über das die erste Teilstrecke ausführende und im Ausgangsverfahren in Anspruch genommene Luftfahrtunternehmen erfolgt ist?

2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

Ist das den verspäteten Flug auf der ersten Teilstrecke tatsächlich durchführende Luftfahrtunternehmen das „ausführende Luftfahrtunternehmen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004, oder ist das den pünktlichen Flug auf der zweiten Teilstrecke durchführende Luftfahrtunternehmen, über das beide Flüge gebucht worden sind, das „ausführende Luftfahrtunternehmen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung?

3. Für den Fall, dass beide Luftfahrtunternehmen als „ausführende Luftfahrtunternehmen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 anzusehen sind:

Steht dem Fluggast dann ein Wahlrecht zu, welches der beiden Luftfahrtunternehmen er in Anspruch nimmt?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale del Lazio (Italien), eingereicht am 10. Juni 2020 — Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Gaeta/Punto Nautica Srl

(Rechtssache C-255/20)

(2020/C 279/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale del Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Agenzia delle dogane e dei monopoli — Ufficio delle dogane di Gaeta

Berufungsbeklagte: Punto Nautica Srl

Vorlagefrage

Sind das vom Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-82/12 erlassene Urteil und Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie der geltenden italienischen Regelung entgegenstehen, den Art. 17 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 398 vom 21. Dezember 1990 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 19 von 2011 der Region Latium darstellen, die auf Benzinkraftstoff eine Regionalsteuer, die nicht die in der angeführten Gemeinschaftsrichtlinie verlangten „spezifischen Zwecke“ hat, einzuführen scheint?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. 1992, L 76, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Varhoven administrativen sad am 9. Juni 2020 —
„Viva Telekom Bulgaria“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna
praktika“ — Sofia**

(Rechtssache C-257/20)

(2020/C 279/48)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: „Viva Telekom Bulgaria“ EOOD

Beschwerdegegner: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

Vorlagefragen

1. Stehen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 4 und Art. 12 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung, wie der des Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 des ZKPO (Zakon za korporativnoto podohodno oblagane (Körperschaftssteuergesetz), entgegen?
2. Handelt es sich bei Zinszahlungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/49/EG⁽¹⁾ um Gewinnausschüttungen, für die Art. 5 der Richtlinie 2011/96/EG⁽²⁾ gilt?
3. Ist auf Zahlungen aus einem von Art. 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/49/EG erfassten zinslosen Darlehen, das 60 Jahre nach Vertragsschluss fällig wird, die Regelung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 und Art. 5 der Richtlinie 2011/96/EG anwendbar?
4. Stehen Art. 49 und Art. 63 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 1 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 und Art. 5 der Richtlinie 2011/96/EG und Art. 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/49/EG einer nationalen Regelung, wie jener der Art. 195 Abs. 1, Art. 200 Abs. 2 des ZKPO und des Art. 200a Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 4 des ZKPO (aufgehoben) in den jeweiligen Fassungen, die [vom] 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2015 in Kraft waren, und des Art. 195 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 11 Nr. 4 des ZKPO in der Fassung nach dem 1. Januar 2015, und einer Besteuerungspraxis entgegen, wonach nicht gezahlte Zinsen aus einem zinslosen Darlehen, das einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde und 60 Jahre nach dem 22. November 2013 fällig ist, einer Quellensteuer unterliegen?
5. Stehen Art. 3 Abs. 1 Buchst. h bis j, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁽³⁾ einer nationalen Regelung, wie jener der Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und Art. 195 Abs. 1 des ZKPO über die Besteuerung an der Quelle von fiktiven Zinseinkünften auf der Grundlage eines zinslosen Darlehens, das einer gebietsansässigen Gesellschaft von einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaat gewährt wird, die alleiniger Anteilseigner des Kapitals der Darlehensnehmerin ist, entgegen?
6. Verletzt die Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG im Jahr 2011 vor Ablauf der in Anhang VI, Abschnitt „Steuerwesen“, Nr. 3 der Akte und des Protokolls zum Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union bestimmten Übergangsfrist in Art. 200 Abs. 2 und Art. 200a Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 4 des ZKPO mit einem festgesetzten Steuersatz von 10 % statt des in der Akte und im Protokoll zum Beitrittsvertrag vorgeschriebenen maximalen Satzes von 5 % nicht die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2003, L 157, S. 49).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2011, L 345, S. 8).

⁽³⁾ ABl. 2008, L 46, S. 11.

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Rayonen sad Lukovit (Bulgarien) am 15. Juni 2020 —
VB/Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zaschita na naselenieto“ kam Ministerstvo na
vatreshnite raboti**

(Rechtssache C-262/20)

(2020/C 279/49)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Lukovit

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VB

Beklagte: Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zaschita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti

Vorlagefragen

1. Erfordert der wirksame Schutz nach Art. 12 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾, dass die normale Dauer des Nachtdienstes von Polizisten und Feuerwehrleuten kürzer ist als die festgelegte normale Dauer des Dienstes am Tag?
2. Erfordert das in den Art. 20 und 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Gleichheitsgebot, dass die im nationalen Recht für die Arbeitnehmer im Privatsektor festgelegte normale Dauer der Nachtarbeit von sieben Stunden für die im öffentlichen Sektor Beschäftigten, einschließlich für Polizisten und Feuerwehrleute, ebenso gilt?
3. Ist das im achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/88/EG verankerte Ziel, die Dauer der Nachtarbeit einzuschränken, nur wirksam zu erreichen, wenn das innerstaatliche Recht ausdrücklich die normale Dauer der Nachtarbeit, einschließlich für Beschäftigte im öffentlichen Sektor, festlegt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299 vom 18.11.2003, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 15. Juni
2020 — Airhelp Limited gegen Laudamotion GmbH**

(Rechtssache C-263/20)

(2020/C 279/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Airhelp Limited

Beklagte: Laudamotion GmbH

Vorlagefragen:

1. Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass dem Fluggast ein Anspruch auf Ausgleichsleistung zusteht, wenn die Abflugzeit von ursprünglich 14:40 Uhr auf 08:25 Uhr desselben Tages vorverlegt wird?

2. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. c erster bis dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass die Prüfung, ob der Fluggast von der Annullierung unterrichtet wird, ausschließlich nach dieser Bestimmung zu prüfen ist und der Anwendung nationalen Rechts über den Zugang von Erklärungen entgegensteht, das in Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG⁽²⁾ erlassen wurde und eine Zugangsfiktion enthält?
3. Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. c erster bis dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 261/2004 und Art. 11 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen, dass im Falle einer Buchung des Flugs durch den Fluggast im Wege einer Buchungsplattform, wenn der Fluggast seine Telefonnummer und seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, jedoch die Buchungsplattform dem Luftfahrtunternehmen die Telefonnummer und eine von der Buchungsplattform automatisch generierte E-Mail-Adresse weitergeleitet hat, die Zustellung der Verständigung von der Vorverlegung des Flugs an die automatisch generierte E-Mail-Adresse als Unterrichtung bzw. Zugang der Verständigung von der Vorverlegung zu werten ist, auch wenn die Buchungsplattform die Verständigung des Luftfahrtunternehmens dem Fluggast nicht oder mit Verzögerung weiterleitet?

-
- (¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).
- (²) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 18. Juni 2020 — AG u. a. gegen Austrian Airlines AG

(Rechtssache C-270/20)

(2020/C 279/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AG, MG, HG, allesamt minderjährig und gesetzlich vertreten

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefrage

Ist Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das Luftfahrtunternehmen den Anspruch auf Ausgleichsleistung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung auch dann kürzen kann, wenn den Fluggästen infolge Annullierung des gebuchten Fluges ein Alternativflug angeboten wird, dessen planmäßige Abflugzeit und dessen planmäßige Ankunftszeit jeweils 11 Stunden und 55 Minuten vor den Flugzeiten des annullierten Fluges liegen?

-
- (¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).
-

Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-275/20)**

(2020/C 279/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. Afonso, D. Schaffrin)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2020/470 des Rates⁽¹⁾ vom 25. März 2020 in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits für nichtig zu erklären,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Kommission erhobene Nichtigkeitsklage betrifft die Verlängerung eines Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen von Produzenten aus der EU-Vertragspartei und Korea um drei Jahre, um in den Genuss der jeweiligen Regelungen zur Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte gemäß Art. 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Korea zu kommen.

Die Kommission stützt ihre Klage auf einen einzigen Grund.

Der Rat habe sich dadurch, dass er seinen Beschluss auf Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates⁽²⁾ vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits und nicht, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf Art. 218 Abs. 6 AEUV gestützt habe, auf eine abgeleitete Rechtsgrundlage gestützt, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht vorgesehen sei. Daher habe der Rat gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung in Art. 13 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt worden sei, verstoßen.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2020/470 des Rates vom 25. März 2020 in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. 2020, L 101, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. 2015, L 307, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 30. Juni 2020 — EL und CP gegen Ryanair Designated Activity Company**(Rechtssache C-287/20)**

(2020/C 279/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EL, CP

Beklagte: Ryanair Designated Activity Company

Vorlagefragen

Stellt der gewerkschaftlich organisierte Streik des eigenen Personals eines ausführenden Luftfahrtunternehmens einen „außergewöhnlichen Umstand“ i.S.d. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar?

Ist es insoweit von Bedeutung, ob im Vorfeld des Streiks Verhandlungen mit der/den Interessenvertretung/en der Arbeitnehmer geführt wurden?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

GERICHT

Klage, eingereicht am 28. Mai 2020 — ACMO u. a./SRB

(Rechtssache T-330/20)

(2020/C 279/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ACMO Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) und 69 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Soames und N. Chesaites sowie R. East, Solicitor)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 2 des Beschlusses SRB/EES/2020/52 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 17. März 2020, mit dem entschieden wird, ob den Anteilseignern und Gläubigern, die von den Abwicklungsmaßnahmen betreffend die Banco Popular Español S.A. betroffen sind, Entschädigung gewährt werden muss (im Folgenden: angefochtener Beschluss), für nichtig zu erklären, und/oder
- Art. 1 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, und/oder
- Art. 3 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, und/oder
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Der angefochtene Beschluss, insbesondere die Entscheidung, dass keine Entschädigung gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ an die Gläubiger (einschließlich der Kläger) zu zahlen sei (Art. 2), sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern und Rechtsfehlern behaftet und verletze daher das Eigentumsrecht der Kläger. Der SRB habe offensichtliche Beurteilungsfehler und Rechtsfehler begangen, indem er den angefochtenen Beschluss auf der Grundlage eines Berichts über die Bewertung („Bericht über die Bewertung 3“) und seiner dem angefochtenen Beschluss beigefügten „Erläuterung“ erlassen habe, die von Deloitte Réviseurs d'Entreprises (im Folgenden: Deloitte) verfasst worden seien; darin sei ausgeführt worden, dass die Kläger keine Erstattung erhalten hätten, wenn gegen Banco Popular ein reguläres Insolvenzverfahren in Spanien eröffnet worden wäre.
2. Die Entscheidung des SRB, Deloitte für die Durchführung von Bewertung 3 zu benennen, sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern und/oder Rechtsfehlern behaftet gewesen, da Deloitte das wesentliche Kriterium der Unabhängigkeit gemäß Art. 20 Abs. 16 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nicht erfüllt habe.
3. Der SRB habe unter Verstoß gegen den in der wegweisenden Rechtssache 9/56, Meroni ⁽²⁾, durch die Unionsrechtsprechung niedergelegten Grundsatz seine Entscheidungsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in unzulässiger Weise auf Deloitte übertragen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ Urteil vom 13. Juni 1958, Meroni/Hohe Behörde, Rechtssache 9/56, EU:C:1958:7.

Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — KI/eu-LISA**(Rechtssache T-338/20)**

(2020/C 279/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: KI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 15. Juli 2019, den Kläger auf eine andere Stelle umzusetzen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 17. Februar 2020 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde;
- den Ersatz seines mit 10 000 Euro veranschlagten immateriellen Schadens anzuordnen;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe.

1. Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Exekutivdirektors vom 25. Juni 2019, bestätigt und ergänzt durch die Entscheidung des Exekutivdirektors vom 29. August 2019, da sie gegen die Erfordernisse einer fairen und transparenten Abwägung der Verdienste, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, Art. 41 der Charta und das dienstliche Interesse verstoße.
2. Die Entscheidung über die Umsetzung verstoße offenkundig gegen das dienstliche Interesse und die Gleichwertigkeit der Dienstposten.
3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen Art. 41 der Charta.
4. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, gegen Art. 31 Abs. 2 der Charta, Art. 1e des Statuts, gegen die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2020 — Net Technologies Finland/REA**(Rechtssache T-358/20)**

(2020/C 279/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Net Technologies Finland Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pappas und N. Kyriazopoulou)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass i) die Exekutivagentur für Forschung ihre vertraglichen Pflichten aus der Finanzhilfvereinbarung FP7-SEC-2012-312484, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration geschlossen wurde, verletzt hat, ii) die in den Belastungsanzeigen Nr. 3242005872 über die Erstattung des Betrages von 171 342,97 Euro für ungerechtfertigte Finanzhilfen und Nr. 3242005825 über die Erstattung des Betrages von 17 134,30 Euro an pauschaliertem Schadensersatz dargelegte Forderung unbegründet ist und iii) die entsprechenden Kosten der internen Berater förderfähig sind; und
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin für dieses Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Exekutivagentur für die Forschung habe die Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Kosten falsch ausgelegt und durch die Ausstellung der streitigen Belastungsanzeigen ihre vertraglichen Pflichten verletzt, da die Kosten für interne Berater die in der Finanzhilfvereinbarung niedergelegten Förderkriterien erfüllten und daher keinen Erstattungsanspruch begründeten.
2. Die Exekutivagentur für die Forschung habe den Vertrag nicht nach Treu und Glauben erfüllt.
3. Die Exekutivagentur für die Forschung habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Klage, eingereicht am 18. Juni 2020 — KN/EWSA

(Rechtssache T-377/20)

(2020/C 279/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Casado García-Hirschfeld und M. Aboudi)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung vom 9. Juni 2020, zugestellt am 17. Juni 2020, aufzuheben;
- den Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 200 000 Euro sowie des materiellen Schadens in Höhe von 50 000 Euro anzuordnen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger vier Gründe geltend:

1. Verletzung der Verfahrensrechte, der Grundrechte auf eine gute Verwaltung und auf rechtliches Gehör sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes;
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung und der Unparteilichkeit;
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit („Nulla poena sine lege“) und das Rückwirkungsverbot;

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit von Disziplinarverfahren und gerichtlichen Daten sowie offensichtliche Verletzung der durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39) gewährleisteten Garantien.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Aikaterini Aïfanti/Kommission

(Rechtssache T-384/20)

(2020/C 279/58)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Aikaterini Aïfanti (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Kommission zu verurteilen, an die Klägerin den Gesamtbetrag von einer Million einhunderttausend Euro (1 100 000 Euro) als Ersatz des immateriellen Schadens, den sie bis heute erlitten hat, zu zahlen, und
- der Europäischen Kommission sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin die folgenden Klagegründe geltend:

1. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin gemäß den Art. 268 und 340 Abs. 2 AEUV den Ersatz des Schadens, den sie aufgrund der Handlungen und Unterlassungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) infolge von dessen Veröffentlichung der Pressemitteilung Nr. 13/2020 erlitten habe, mit der rechtswidrig die Klägerin betreffende personenbezogene Daten und falsche Informationen verbreitet worden seien.
2. Die Klägerin ist der Auffassung, dass OLAF a) dadurch, dass es (durch Kundgabe der Pressemitteilung an die breite Öffentlichkeit) die Klägerin betreffende personenbezogene Daten verbreitet habe, und b) dadurch, dass es in der fraglichen Mitteilung ungenaue und unwahre Angaben verbreitet habe, offensichtlich gegen Vorschriften verstoßen habe, die Einzelnen Rechte verliehen.
3. Insbesondere habe es mit diesen Verhaltensweisen die Bestimmungen der Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b, 5, 6 und 15 Abs. 3 der Verordnung 2018/1725⁽¹⁾, die Bestimmungen der Art. 10 Abs. 5 und 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 883/2013⁽²⁾, die Unschuldsvermutung, das Recht auf eine gute Verwaltung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. 2013, L 248, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — KO/Kommission**(Rechtssache T-389/20)**

(2020/C 279/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* KO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO vom 18. Oktober 2019, ihm die Auslandszulage nicht zu gewähren, sowie gegebenenfalls die Entscheidung der Beklagten vom 20. März 2020, mit der seine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts zurückgewiesen wurde, aufzuheben und
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 69 des Beamtenstatuts sowie gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 des Anhangs VII des Beamtenstatuts.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-390/20)**

(2020/C 279/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerinnen:* Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark), Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.39078 — 2019/C (ex 2014/N), die Dänemark zugunsten der Femern A/S für die Planung und den Bau der Festen Fehmarnbeltquerung zwischen Dänemark und Deutschland durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. d und e der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates⁽¹⁾ verstoßen, indem sie (i) alle nach dem Baugesetz gewährten staatlichen Garantien und staatlichen Darlehen als eine einzige Ad-hoc-Beihilfe und (ii) eine Kapitalzuführung und alle nach dem Planungsgesetz gewährten staatlichen Garantien und staatlichen Darlehen als eine weitere einzige Ad-hoc-Beihilfe eingestuft habe, obwohl jedes staatliche Darlehen und jede staatliche Garantie eine separate Ad-hoc-Beihilfemaßnahme darstellen sollte, die der Kommission einzeln mitgeteilt werde, wenn die Bedingungen des jeweiligen staatlichen Darlehens und der jeweiligen staatlichen Garantie zwischen der Femern A/S und den dänischen Behörden vereinbart würden.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV und die IPCEI-Mitteilung⁽²⁾ verstoßen, indem sie Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar gehalten habe. Dieser Klagegrund ist in vier Rügen unterteilt:
 - Erstens habe die Kommission durch die Feststellung, dass die Feste Querung im europäischen Interesse liege, einen Fehler begangen.
 - Zweitens habe die Kommission durch die Feststellung, dass die Beihilfe erforderlich sei, einen Fehler begangen, da die Beihilfe keinen Anreizeffekt habe und die Anforderungen an die kontrafaktische Fallkonstellation und das Vorliegen von alternativen Vorhaben entsprechend der IPCEI-Mitteilung nicht erfülle. Außerdem habe die Kommission in dem angefochtenen Beschluss einen Fehler begangen, indem sie sich auf einen fälschlicherweise niedrigen internen Zinsfuß gestützt habe, da sie ihn auf der Grundlage einer sehr kurzen Lebensdauer des Projekts von 40 Jahren berechnet habe, was der wahren Lebensdauer der Infrastruktur, d. h. dem Zeitraum, in dem die Femern A/S die Feste Querung wirtschaftlich nutzen können, nicht entspreche.
 - Drittens habe die Kommission durch die Feststellung, dass die Beihilfe verhältnismäßig sei, einen Fehler begangen, da die Beihilfe zeitlich unbeschränkt sei. Die Kommission habe auch bei der Analyse der Finanzierungslücke einige offensichtliche Fehler gemacht. Sie habe sich fälschlicherweise auf die oben genannte sehr kurze Lebensdauer des Projekts gestützt, was zu einem höheren Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Erträgen aus dem Betrieb der Festen Querung geführt habe; die Kommission habe die prognostizierten Einkünfte der Femern A/S unterschätzt und die geplanten Kosten überschätzt, indem sie insbesondere die Betriebskosten in die Berechnung der Finanzierungslücke mit einbezogen habe. Schließlich sei die Kommission fälschlicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass das Beihilfeelement in dem von der Femern A/S an den dänischen Staat gezahlten Zinssatz liege, obwohl das Beihilfeelement wegen des Umstands, dass kein privater Wirtschaftsteilnehmer bereit gewesen sei, ohne erhebliche staatliche Beihilfe in das Projekt zu investieren, aus dem gesamten Betrag der staatlichen Darlehen und der Darlehen bestehe, die durch die staatlichen Garantien gedeckt würden.
 - Viertens habe die Kommission durch die Schlussfolgerung, dass die Beihilfe keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen verursache, einen Fehler begangen, da die Beihilfe eine beherrschende Stellung der Femern A/S auf dem relevanten Markt begründe, Überkapazitäten schaffe und der Femern A/S eine nicht kostendeckende Preisgestaltung ermögliche. Schließlich habe die Kommission den Umstand nicht beachtet, dass die Beihilfe dazu verwendet werde, den Zugang zum Hafen der Klägerin in Deutschland zu verschlechtern. Die Kommission habe nicht anerkannt, dass diese negativen Folgen etwaige von der Beihilfe geschaffene positive Folgen überwögen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. 2014, C 188, S. 4).

Klage, eingereicht am 17. Juni 2020 — Stena Line Scandinavia/Kommission

(Rechtssache T-391/20)

(2020/C 279/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stena Line Scandinavia AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.39078 — 2019/C (ex 2014/N), die Dänemark zugunsten der Femern A/S durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. d und e der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates⁽¹⁾ verstoßen, indem sie (i) alle nach dem Baugesetz gewährten staatlichen Garantien und staatlichen Darlehen als eine einzige Ad-hoc-Beihilfe und (ii) eine Kapitalzuführung und alle nach dem Planungsgesetz gewährten staatlichen Garantien und staatlichen Darlehen als eine weitere einzige Ad-hoc-Beihilfe eingestuft habe, obwohl jedes staatliche Darlehen und jede staatliche Garantie eine separate Ad-hoc-Beihilfemaßnahme darstellen sollte, die der Kommission einzeln mitgeteilt werde, wenn die Bedingungen des jeweiligen staatlichen Darlehens und der jeweiligen staatlichen Garantie zwischen der Femern A/S und den dänischen Behörden vereinbart würden.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV und die IPCEI-Mitteilung⁽²⁾ verstoßen, indem sie Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar gehalten habe. Dieser Klagegrund ist in vier Rügen unterteilt:
 - Erstens habe die Kommission durch die Feststellung, dass die Feste Querung im europäischen Interesse liege, einen Fehler begangen.
 - Zweitens habe die Kommission durch die Feststellung, dass die Beihilfe erforderlich sei, einen Fehler begangen, da die Beihilfe keinen Anreizeffekt habe und die Anforderungen an die kontrafaktische Fallkonstellation und das Vorliegen von alternativen Vorhaben entsprechend der IPCEI-Mitteilung nicht erfülle. Außerdem habe die Kommission in dem angefochtenen Beschluss einen Fehler begangen, indem sie sich auf einen fälschlicherweise niedrigen internen Zinsfuß gestützt habe, da sie ihn auf der Grundlage einer sehr kurzen Lebensdauer des Projekts von 40 Jahren berechnet habe, was der wahren Lebensdauer der Infrastruktur, d. h. dem Zeitraum, in dem die Femern A/S die Feste Querung wirtschaftlich nutzen können, nicht entspreche.
 - Drittens habe die Kommission durch die Feststellung, dass die Beihilfe verhältnismäßig sei, einen Fehler begangen, da die Beihilfe zeitlich unbeschränkt sei. Die Kommission habe auch bei der Analyse der Finanzierungslücke einige offensichtliche Fehler gemacht. Sie habe sich fälschlicherweise auf die oben genannte sehr kurze Lebensdauer des Projekts gestützt, was zu einem höheren Anteil der Kosten im Verhältnis zu den Erträgen aus dem Betrieb der Festen Querung geführt habe; die Kommission habe die prognostizierten Einkünfte der Femern A/S unterschätzt und die geplanten Kosten überschätzt, indem sie insbesondere die Betriebskosten in die Berechnung der Finanzierungslücke mit einbezogen habe. Schließlich sei die Kommission fälschlicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass das Beihilfeelement in dem von der Femern A/S an den dänischen Staat gezahlten Zinssatz liege, obwohl das Beihilfeelement wegen des Umstands, dass kein privater Wirtschaftsteilnehmer bereit gewesen sei, ohne erhebliche staatliche Beihilfe in das Projekt zu investieren, aus dem gesamten Betrag der staatlichen Darlehen und der Darlehen bestehe, die durch die staatlichen Garantien gedeckt würden.
 - Viertens habe die Kommission durch die Schlussfolgerung, dass die Beihilfe keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen verursache, einen Fehler begangen, da die Beihilfe eine beherrschende Stellung der Femern A/S auf dem relevanten Markt begründe, Überkapazitäten schaffe und der Femern A/S eine nicht kostendeckende Preisgestaltung ermögliche. Die Kommission habe nicht anerkannt, dass diese negativen Folgen etwaige von der Beihilfe geschaffene positive Folgen überwogen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. 2014, C 188, S. 4).

Klage, eingereicht am 23. Juni 2020 — Front Polisario/Rat**(Rechtssache T-393/20)**

(2020/C 279/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen den Beschluss (EU) 2020/462 des Rates vom 20. Februar 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in Bezug auf den Informationsaustausch zur Bewertung der Auswirkungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels, mit dem das oben genannte Abkommen geändert wurde, zu vertreten ist (ABl. 2020, L 99, S. 13), macht der Kläger als einzigen Klagegrund das Fehlen einer Rechtsgrundlage für diesen Beschluss geltend, da der Beschluss 2019/217 rechtswidrig sei. Dieser Klagegrund gliedert sich in zehn Teile:

1. Erster Teil: Unzuständigkeit des Rates für den Erlass des angefochtenen Beschlusses, da die Europäische Union und das Königreich Marokko nicht dafür zuständig seien, anstelle des Volkes der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, ein auf die Westsahara anwendbares internationales Abkommen zu schließen.
2. Verletzung der Pflicht, die Frage der Achtung der Grundrechte und des humanitären Völkerrechts zu prüfen, da der Rat diese Frage vor Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht geprüft habe.
3. Verletzung der Pflicht des Rates, die Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, da der angefochtene Beschluss die Gründe des Urteils vom 27. Februar 2018, *Western Sahara Campaign UK* (C-266/16, EU:C:2018:118), missachte.
4. Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Werte, die das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiteten,
 - da der Beschluss 2019/217 erstens unter Verstoß des Rechts der Völker auf Achtung ihrer nationalen Einheit die Existenz des Volkes der Westsahara verleugne, indem er stattdessen den Ausdruck „betroffene Bevölkerung“ verwende,
 - da zweitens mit dem Beschluss 2019/217 unter Verstoß gegen das Recht der Völker, frei über ihre natürlichen Ressourcen zu verfügen, ein internationales Abkommen geschlossen werde, mit dem ohne die Zustimmung des Volkes der Westsahara die Ausbeutung seiner Ressourcen geregelt werde,
 - und da drittens mit dem Beschluss 2019/217 mit dem Königreich Marokko im Rahmen seiner Politik der Annexion des Gebiets der besetzten Westsahara und der systematischen Verletzungen von Grundrechten, die die Aufrechterhaltung dieser Politik verlange, ein auf dieses Gebiet anwendbares internationales Abkommen geschlossen werde.
5. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, da der angefochtene Beschluss in Widerspruch zu den Erklärungen der Union stehe, die wiederholt erklärt habe, dass es erforderlich sei, den Grundsatz der Selbstbestimmung und den Grundsatz der relativen Wirkung der Verträge zu beachten.

6. Unrichtige Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da es angesichts des gesonderten und unterschiedlichen Status der Westsahara, der Unantastbarkeit des Rechts auf Selbstbestimmung und der Eigenschaft des Volkes der Westsahara als Dritter nicht Sache des Rates gewesen sei, die angeblichen Vorteile für die Wirtschaft dieses Gebiets, die sich aus der Gewährung von Präferenzen ergäben und die Nachteile überwiegen würden, mit den Nachteilen wie der extensiven Nutzung der natürlichen Ressourcen und insbesondere der Grundwasserreserven miteinander in Verhältnis zu setzen.
7. Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung,
 - da der Beschluss 2019/217 und das mit ihm geschlossene Abkommen erstens die nationale Einheit des Volkes der Westsahara als Subjekt des Rechts auf Selbstbestimmung dadurch verleugne, dass er den Ausdruck „betroffene Bevölkerung“ verwende,
 - da zweitens mit dem Beschluss 2019/217, obwohl mit dem mit ihm geschlossenen Änderungsabkommen der Export ihrer natürlichen Ressourcen, die als marokkanischer Herkunft definiert würden, in die Union geregelt werde, vom Grundsatz her die souveränen Rechte des Volkes der Westsahara an seinen natürlichen Ressourcen geleugnet werde und ihm seine eigenen Lebensgrundlagen entzogen würden;
 - da drittens in Bezug auf die territoriale Komponente des Rechts auf Selbstbestimmung zum einen durch den Abschluss eines internationalen Abkommens mit dem Königreich Marokko, das auf den unter marokkanischer Besatzung stehenden Teil der Westsahara anwendbar sei, mit dem Beschluss 2019/217 das Recht des Volkes der Westsahara auf Achtung der territorialen Integrität seines nationalen Territoriums beeinträchtigt werde, da mit ihm der gesonderte und unterschiedliche Status dieses Territoriums geleugnet werde und seine rechtswidrige Teilung durch den marokkanischen „Berme“ bestätigt werde. Zum anderen stelle das mit dem Beschluss 2019/217 geschlossene Abkommen dadurch, dass es Waren aus der Westsahara als Waren marokkanischer Herkunft definiere, eine Verletzung des gesonderten und unterschiedlichen Status der Westsahara dar, da es die Wirkung habe, das wahre Ursprungsland dieser Waren zu verschleiern.
8. Verletzung des Grundsatzes der relativen Wirkung der Verträge, da mit dem Beschluss 2019/217 und dem mit diesem Beschluss geschlossenen Abkommen durch die Verwendung des Begriffes „betroffene Bevölkerung“ geleugnet werde, dass das Volk der Westsahara im Verhältnis EU-Marokko Dritter sei, und ihm ohne seine Zustimmung völkerrechtliche Verpflichtungen im Hinblick auf sein nationales Gebiet und seine natürlichen Ressourcen auferlegt würden.
9. Verletzung des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts,
 - da erstens mit dem Beschluss 2019/217 ein auf die Westsahara anwendbares internationales Abkommen geschlossen werde, obwohl die marokkanische Besatzungsmacht für dieses Gebiet nicht über das *ius tractatus* verfüge und dessen natürliche Ressourcen nicht ausbeuten dürfe,
 - da zweitens mit dem Beschluss 2019/217 und dem mit ihm geschlossenen Abkommen durch die Verwendung des Begriffes „betroffene Bevölkerung“, was die Wirkung habe, die marokkanischen Siedler im besetzten Gebiet der Westsahara einzubeziehen, die vom Königreich Marokko unter schwerwiegender Verletzung von Art. 49 Abs. 6 der Vierten Genfer Konvention und Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. viii des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs durchgeführte Umsiedlung der Bevölkerung gebilligt und bestätigt werde;
 - da drittens durch die Gewährung von Zollpräferenzen für „marokkanische“ Waren mit Herkunft aus der Westsahara mit dem Beschluss 2019/217 ein Anreiz für marokkanische Siedler geschaffen werde, sich dauerhaft in besetztem Gebiet niederzulassen, um unter schwerwiegendem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen von den durch das Änderungsabkommen geschaffenen Vorteilen zu profitieren.
10. Verletzung der Verpflichtungen der Union aus dem Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, da mit dem Beschluss 2019/217 durch den Abschluss eines auf die Westsahara anwendbaren internationalen Abkommens mit dem Königreich Marokko schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, die die marokkanische Besatzungsmacht gegen das Volk der Westsahara begangen habe, als rechtmäßig anerkannt und Hilfe und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der dadurch entstandenen Situation geleistet würden.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Allergan Holdings France/EUIPO — Dermavita Company (JUVEDERM)**(Rechtssache T-397/20)**

(2020/C 279/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Allergan Holdings France SAS (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Day, Solicitor und Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dermavita Company SARL (Beirut, Libanon)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke JUVEDERM — Unionsmarke Nr. 2 196 822

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. April 2020 in der Sache R 877/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nrn. 3 und 4 des Tenors der Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Beschwerde der Klägerin gegen die Erklärung des Verfalls ihrer Unionsmarke Nr. 2 196 822 JUVEDERM für „Hautimplantate“ zurückgewiesen und der Klägerin ihre eigenen Kosten auferlegt wurden;
- dem EUIPO und der Dermavita Company Ltd ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin einschließlich der vor der Vierten Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2020 — Wuxi Suntech Power/Kommission**(Rechtssache T-403/20)**

(2020/C 279/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Wuxi Suntech Power Co. Ltd (Wuxi, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Melin and B. Vigneron)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/444 der Kommission vom 25. März 2020 zur Erklärung der Ungültigkeit der von Wuxi Suntech Power Co. Ltd ausgestellten Rechnungen aufgrund der Verletzung der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1570 aufgehobenen Verpflichtung für nichtig zu erklären;
- der Kommission und etwaigen Streithelfern, die zur Unterstützung der Kommission während des Verfahrens zugelassen werden, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Offenkundiger Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts und Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern sowie gegen Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, und insbesondere gegen deren jeweiligen Abs. 9, da die Kommission angenommen habe, dass die Klägerin die Bedingungen der zwischen der Kommission und der CCCME u. a. im Namen der Klägerin vereinbarten Verpflichtung verletzt habe. Die Klägerin habe in Einklang mit der Verpflichtung gehandelt, indem sie Rechnungen über Weiterverkäufe von Suntech Europe France, Suntech Power Italy Co., Srl und Suntech Power Deutschland GmbH an den ersten unabhängigen Abnehmer in der EU gemeldet habe, bis sie nicht mehr mit diesen Unternehmen verbunden gewesen sei. Die Klägerin habe ebenso in Einklang mit der Verpflichtung die Kommission rechtzeitig über die Änderung ihrer Beteiligungsverhältnisse infolge einer Umstrukturierung, die die Verbindung der Klägerin zu den obengenannten Unternehmen beendet habe, in Kenntnis gesetzt.
2. Selbst wenn die Klägerin die Verpflichtung verletzt habe, was nicht der Fall sei, habe die Kommission durch die Ungültigerklärung der entsprechenden Rechnungen und die Erhebung von Zöllen darauf rechtswidrig gehandelt, da die Befugnisse, auf die sie sich hierfür gestützt habe, ausgelaufen und/oder aufgehoben worden seien. Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1238/2013 und Nr. 1239/2013 seien nämlich am 7. Dezember 2015 ausgelaufen. Ebenso seien die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/367 und 2017/366 am 3. September 2018 ausgelaufen.
3. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, von Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/367 der Kommission vom 1. März 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Einstellung der nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung, von Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, und von Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/366 der Kommission vom 1. März 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1037, die der Kommission die Befugnis gäben, Verpflichtungsrechnungen für ungültig zu erklären und Zollbehörden anzuweisen, Zölle auf frühere Einfuhren zu erheben, die in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden seien.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2020 — KR/Kommission**(Rechtssache T-408/20)**

(2020/C 279/65)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* KR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 25. Oktober 2019, das Kind des Klägers nicht mehr als ihm gegenüber unterhaltsberechtigt gemäß Art. 2 von Anhang VII des Statuts anzusehen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seinem einzigen Klagegrund macht der Kläger einen Verstoß der Kommission gegen den Begriff des unterhaltsberechtigten Kindes nach Art. 2 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union und gegen die revidierte Schlussfolgerung Nr. 223/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs der Union geltend.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — KS/Frontex**(Rechtssache T-409/20)**

(2020/C 279/66)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* KS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entlassungsentscheidung vom 30. August 2019 und, soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung vom 23. März 2020 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- die Entscheidung vom 13. Februar 2020 über die Zurückweisung des Antrags auf Beistand und Entschädigung aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung in Höhe von 250 000 Euro zu leisten;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung, seinen Vertrag als Vertragsbediensteter aufzulösen, macht der Kläger sechs Gründe geltend.

1. Fehlende Begründung und Verletzung des Rechts auf Anhörung
2. Verletzung des in Art. 21a Abs. 3 und Art. 22a Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) vorgesehenen Status des Informanten
3. Verfahrensmissbrauch
4. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, konkreter: Verletzung der Verteidigungsrechte, der Unschuldsvermutung, der Sorgfaltspflicht sowie der Pflicht zu Unparteilichkeit, Neutralität und Objektivität; fehlende Durchführung einer Untersuchung, um zu ermitteln, ob die geltend gemachten Gründe für eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zutreffen und berechtigt sind; Ungleichheit zwischen den Bediensteten
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler
6. Verletzung der Beistands- und der Fürsorgepflicht, Verletzung der Pflicht zu guter Verwaltung und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung über die Zurückweisung seines Antrags auf Beistand macht der Kläger drei Gründe geltend.

1. Fehlende Begründung und Verletzung des Rechts auf Anhörung
2. Verletzung des in Art. 21a Abs. 3 und Art. 22a Abs. 3 des Statuts vorgesehenen Status des Informanten
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung über die Zurückweisung seines Antrags auf Entschädigung macht der Kläger drei Gründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 26 des Statuts und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39)
2. Verletzung der Fürsorgepflicht und der Pflicht zu guter Verwaltung im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden am Arbeitsplatz und den Arbeitsbedingungen jedes Bediensteten
3. Verstoß gegen Art. 21a Abs. 3 und Art. 22a Abs. 3 des Statuts sowie Verletzung der Pflichten zu Beistand, Fürsorge und guter Verwaltung

Klage, eingereicht am 3. Juli 2020 — Esteves Lopes Granja/EUIPO — Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto (PORTWO GIN)

(Rechtssache T-417/20)

(2020/C 279/67)

Sprache der Klageschrift: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Joaquim José Esteves Lopes Granja (Vila Nova de Gaia, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Santos Costa)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP (Peso da Régua, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke PORTWO GIN — Anmeldung Nr. 16 308 462

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2020 in der Sache R 993/2019-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und dem Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 671)

Klage, eingereicht am 7. Juli 2020 — GitLab/EUIPO — Gitlab (GitLab)

(Rechtssache T-418/20)

(2020/C 279/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: GitLab BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lorente Berges)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gitlab OÜ (Tallinn, Estland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke GitLab — Unionsmarke Nr. 13 751 169

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Mai 2020 in der Sache R 2001/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2020 — Deutsche Kreditbank/SRB**(Rechtssache T-419/20)**

(2020/C 279/69)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Deutsche Kreditbank AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Helle)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I und des Anhangs II den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit dem ersten, zweiten, dritten, vierten, siebten, achten, neunten, zehnten und elften Klagegrund, die in der Rechtssache T-405/20, DZ Hyp/SRB, geltend gemacht worden sind, identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Portigon/SRB**(Rechtssache T-424/20)**

(2020/C 279/70)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Portigon AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bliesener, V. Jungkind und F. Geber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Beklagten vom 15. April 2020 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2020 (Az.: SRB/ESF/2020/24), soweit der Beschluss die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;

- das Verfahren nach Art. 69 Buchst. c und d der Verfahrensordnung des Gerichts auszusetzen, bis über die Klageverfahren T-420/17, T-413/18, T-481/19 und T-339/20 rechtskräftig entschieden ist oder sie anderweitig beendet wurden;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit dem ersten, zweiten, dritten, fünften, sechsten, siebten und achten Klagegrund, die in der Rechtssache T-339/20, Portigon/SRB, geltend gemacht worden sind, identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Techniplan/Kommission

(Rechtssache T-426/20)

(2020/C 279/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Techniplan Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Giuffrida und A. Bonavita)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission dadurch gegen Art. 265 AEUV verstoßen hat, dass sie unter Verstoß gegen die beim Erlass eines in diesem Fall Techniplan unmittelbar und individuell belastenden Rechtsaktes vorgesehenen wesentlichen Verfahrensvorschriften das Schreiben, mit dem dem Vorabinformationsschreiben und dem gemäß Art. 265 AEUV erlassenen formalen Mahnschreiben widersprochen wurde, nicht berücksichtigt hat;
- einen Betrag als Schadensersatz für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung aufzuerlegen sowie die Erstattung ihrer Kosten und Auslagen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss vom 28. Mai 2020 und die zugehörige Belastungsanzeige gegenüber der Techniplan s.r.l., mit der die Zahlung der Summe von 107 505,66 Euro für das Projekt FED/2011/261-985 verlangt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Transparenz und einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften geltend. Insoweit wird vorgetragen,

- dass der von einer privaten Gesellschaft erstellte Schlussauditbericht eine Reihe behaupteter Abweichungen und Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten aufgezeigt habe, denen die klagende Gesellschaft Punkt für Punkt widersprochen habe, indem sie einige schwerwiegende Unstimmigkeiten des Auditberichts aufgezeigt habe.
 - dass die klagende Gesellschaft von allen am Projekt beteiligten Sachverständigen die Erklärungen vorgelegt habe, die bei dem kongolesischen Gericht vorgetragen worden seien und ihre tatsächliche Anwesenheit am Ort der Arbeiten nachwiesen.
 - dass die Sachverständigen ordnungsgemäß angestellt worden seien und von Techniplan bei der Durchführung der vertraglich vorgesehenen Arbeiten ordnungsgemäß eingesetzt worden seien.
 - dass die klagende Gesellschaft ohne Begründung von der Fortführung des Vertrags ausgeschlossen worden sei.
 - dass die Zahlungen ohne spezielle Begründung gesperrt worden seien.
-

Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Max Heinr.Sutor/SRB**(Rechtssache T-427/20)**

(2020/C 279/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Max Heinr.Sutor OHG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Glos, H. Nemeczek und T. Kreft)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2020 (Az.: SRB/ES/2020/24 — 1405146-2020-JB), für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- die Kosten des Verfahrens dem SRB aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission ⁽¹⁾, weil die von der Klägerin treuhänderisch verwalteten Kundengelder nicht von der Berechnung des im Voraus erhobenen Beitrags zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2020 ausgeschlossen worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, weil der Beschluss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, indem er allein auf der Basis der von der Klägerin in der Bilanz ausgewiesenen — risikolosen — Treuhandverbindlichkeiten eine um das 200-fache erhöhte Bankenabgabe festsetze.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil der Beschluss die Klägerin gegenüber Kreditinstituten, deren nationale Rechnungslegungsstandards keinen Ausweis der Treuhandverbindlichkeiten verlangen oder die nach IFRS bilanzieren, sowie Wertpapierfirmen, die Kundengelder verwalten, ungleich behandle, ohne dass dies objektiv gerechtfertigt sei.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), weil der Beschluss in die unternehmerische Freiheit eingreife, da die Einbeziehung der risikolosen Treuhandverbindlichkeiten in die Bemessungsgrundlage zu einer Erhöhung der Bankenabgabe für die Klägerin für das Jahr 2020 um den Faktor 200 führt, ohne dass ein solcher Eingriff gerechtfertigt sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 AEUV, weil der Beschluss die Klägerin in ihrer freien Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung einschränke, wobei diese Einschränkung unverhältnismäßig sei, und die Klägerin gegenüber Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten diskriminiere.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Charta, weil die Klägerin vor Genehmigung des Beschlusses durch die Präsidiumssitzung des Beklagten nicht angehört worden sei.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. c der Charta sowie gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, da der Beschluss den Anforderungen an die Begründung von Rechtsakten europäischer Verwaltungsbehörden nicht genüge.
8. Achter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Rechtsgrundlage für die Bemessungsgrundlage nach Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie Kreditinstitute, die nach ihren nationalen Rechnungslegungsstandards Treuhandverbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz ausweisen müssen, im Vergleich zu anderen Kreditinstituten, deren nationale Rechnungslegungsstandards keinen Ausweis der Treuhandverbindlichkeiten verlangen oder die nach IFRS bilanzieren, in objektiv ungerechtfertigter Weise ungleich behandle.

9. Neunter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Rechtsgrundlage für die Bemessungsgrundlage nach Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen Art. 16 der Charta, weil der Beschluss in die unternehmerische Freiheit eingreife und ein solcher Eingriff nicht gerechtfertigt sei.
10. Zehnter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Rechtsgrundlage für die Bemessungsgrundlage nach Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 AEUV, weil sie gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße.

-
- (¹) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (³) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Deutsche Hypothekenbank/SRB

(Rechtssache T-428/20)

(2020/C 279/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Hypothekenbank AG (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Flore und J. Seitz)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

- den Beschluss des Beklagten vom 15. April 2020 (SRB/ES/2020/24) einschließlich des zugehörigen Anhangs über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2020 sowie die Berechnungsdetails, soweit sie Bedeutung in Bezug auf die Klägerin haben, für nichtig zu erklären, und
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör
 - Der Beklagte habe es unterlassen, die Klägerin vor Erlass des angefochtenen Beschlusses anzuhören, und damit gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Verfahrensregeln
 - Der angefochtene Beschluss sei unter Verletzung allgemeiner Verfahrensanforderungen erlassen worden, die sich aus Art. 41 der Charta, Art. 298 AEUV, allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Geschäftsordnung des Beklagten ergeben.

3. Dritter Klagegrund: Mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses

- Der angefochtene Beschluss enthalte keine ausreichende Begründung; insbesondere fehlten der Begründung der Einzelfallbezug sowie die Darstellung der tragenden Erwägungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des Ermessens.
- Die Berechnung des Jahresbeitrags sei zudem nicht nachvollziehbar.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 47 Abs. 1 der Charta) mangels Überprüfbarkeit des angefochtenen Beschlusses

- Die mangelnde Begründung des angegriffenen Beschlusses erschwere der Klägerin die gerichtliche Überprüfung in erheblicher Weise.
- Der Beklagte verstoße dabei insbesondere gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, wonach die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind, kontradiktorisch erörtern können müssen.

5. Fünfter Klagegrund: Die Anwendung des IPS (Institutional Protection Scheme)-Indikators der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾ der Kommission verstoße gegen höherrangiges Recht

- Der Kommission stünde beim Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 als delegiertem Rechtsakt im Sinne des Art. 290 AEUV kein Einschätzungsspielraum zu, der in einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle resultieren würde. Gleiches gelte für die Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 durch den Beklagten.
- Bei der Anwendung des IPS-Indikators sei die Bedeutung der Mitgliedschaft der Klägerin in dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe verkannt gewesen.
- Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 hätte der Beklagte auch der geringen Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung des betreffenden Instituts und damit der Inanspruchnahme des Einheitlichen Abwicklungsfonds Rechnung tragen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten müssen.

6. Sechster Klagegrund: Die Berücksichtigung der derivativen Gesamtrisikoposition im Rahmen des Risikoindikators „Handeltätigkeiten, außerbilanzielle Risiken, Derivate, Komplexität und Abwicklungsfähigkeit“ verstoße gegen höherrangiges Recht

- Der Beklagte hätte im Einklang mit dem Gebot der Orientierung am Risikoprofil bei Berücksichtigung der derivativen Gesamtrisikoposition im Rahmen von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) und Art. 7 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 berücksichtigen müssen, dass im Fall der Klägerin sämtliche Derivate dem Nichthandelsbestand zugeordnet sind und ausschließlich Sicherungszwecken dienen.

7. Siebter Klagegrund: Die Anwendung des Risikoanpassungsmultiplikators verstoße gegen höherrangiges Recht

- Der Beklagte hätte bei Festsetzung des Risikoanpassungsmultiplikators das risikoaverse Geschäftsmodell der Klägerin als Pfandbriefbank ohne Handelsbuch-Tätigkeiten und ihre geringe Ausfallwahrscheinlichkeit im Einklang mit dem Gebot der Orientierung am Risikoprofil und dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit nach Art. 16 der Charta berücksichtigen müssen.

8. Achter Klagegrund (hilfsweise): Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht

- Indem Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 eine Relativierung des IPS-Indikators vorsieht, verletze diese Vorschrift den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 20 der Charta und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil Institute, die der gleichen Institutssicherung unterliegen und damit dieselbe Ausfallwahrscheinlichkeit besitzen, unterschiedlich behandelt werden könnten.

9. Neunter Klagegrund: Verstoß der Definition von „Interbankeneinlagen“ nach Anhang I, Schritt 1, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gegen höherrangiges Recht

- Die in Anhang I, Schritt 1, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehene Definition von „Interbankeneinlagen“ sei rechtswidrig, indem durch sie auch risikoneutrale Wertpapiere, wie Namenspfandbriefe, risikoh erhöhend in die Berechnung des Risikoindikators „Interbankenkredite und -einlagen“ einfließen.

10. Zehnter Klagegrund: Verstoß der in Anhang I, Schritt 2, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Klasseneinteilung gegen höherrangiges Recht

- Die in Anhang I, Schritt 2, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegte Klasseneinteilung sei rechtswidrig, weil die geringe Anzahl an Klassen und die identische Anzahl von Instituten pro Klasse es nicht erlaube, das Risikoprofil des jeweiligen Instituts, wie z. B. der Klägerin, ausreichend differenziert zu berücksichtigen.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

Klage, eingereicht am 8. Juli 2020 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)

(Rechtssache T-429/20)

(2020/C 279/74)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sedus Stoll AG (Dogern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Goldmann und J. Thomsen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wolfgang Kappes (Bochum, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ — Anmeldung Nr. 144 074 98

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. März 2020 in der Sache R 1303/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung in der Sache Nr. B 2 618 984 zurückzuweisen; und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union aufzuerlegen und dem möglichen Streithelfer (Wolfgang Kappes) die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2020 — KV/Kommission

(Rechtssache T-430/20)

(2020/C 279/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: KV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Velardo)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt die Aufhebung

- der Entscheidung vom 23. Mai 2019, mit der er wegen fehlender Berufserfahrung vom Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 ausgeschlossen wurde,
- der Entscheidung vom 19. September 2019, mit der der Antrag auf Überprüfung des Ausschlusses vom Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 zurückgewiesen wurde, und
- der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. März 2020, mit der die nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde.

Ferner wird beantragt, der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Gründe.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die dreijährige Berufserfahrung des Klägers im Bereich Kommunikation nicht berücksichtigt worden sei.
2. Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, da der Prüfungsausschuss Kriterien für die Bewertung der Bewerber aufgestellt habe, die nicht der Bekanntmachung entsprächen, indem er insbesondere eine spezifische Berufserfahrung im Bereich Kommunikation verlangt habe.
3. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da der Prüfungsausschuss bei der Prüfung der Berufserfahrung der Bewerber nicht die Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt habe, indem er die Bewerber auf der Grundlage anderer als der in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien beurteilt habe.
4. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da das EPSO nicht unter Bezugnahme auf Tatsachen erläutert habe, weshalb die Erfahrung des Klägers nicht den in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien entsprochen haben solle.
5. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren, da das EPSO, indem es keine angemessene Begründung gegeben habe, es der Klägerin nicht ermöglicht habe, ihre Rügen bereits bei Einreichung der Beschwerde hinreichend auszuarbeiten.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2020 — UniCredit Bank/SRB

(Rechtssache T-431/20)

(2020/C 279/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Schäfer, H. Großerichter und F. Kruis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und gegen das Recht auf gute Verwaltung, da der angefochtene Beschluss und dessen Anhänge I und II keine ausreichende Begründung nach Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) enthielten.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und gegen das Recht auf gute Verwaltung aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. a) der Charta, da die Klägerin vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses, der eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme zum Gegenstand enthalte, nicht angehört worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 der Charta, da es praktisch unmöglich sei, die inhaltliche Richtigkeit des Beschlusses einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2020 — KY/Gerichtshof der Europäischen Union**(Rechtssache T-433/20)**

(2020/C 279/77)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: KY (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung vom 17. September 2019, bestätigt durch die ausdrückliche Entscheidung vom 10. Oktober 2019, mit der die Erstattung des nicht angerechneten Anteils der von der Klägerin vor Dienstantritt erworbenen und auf das Versorgungssystem der Europäischen Union übertragenen Ruhegehaltsansprüche abgelehnt wurde, aufzuheben;
- den Beklagten zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Fürsorgepflicht. Nach der ihm obliegenden Fürsorgepflicht sei ein Unionsorgan verpflichtet, den Beamten nicht nur über die Vorschrift über das Existenzminimum und ihren Einfluss auf die Berechnung des Ruhegehalts zu informieren, sondern auch über die Möglichkeit, die Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche bis zum tatsächlichen Beginn des Ruhegehaltsbezugs aufzuschieben.
 2. Zweiter Klagegrund: Ungerechtfertigte Bereicherung. Die Weigerung, den auf das System der Union übertragenen Teil der nationalen Ruhegehaltsansprüche, der bei der Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche nicht berücksichtigt wurde, zurückzuerstatten, könne zu einer rechtswidrigen Aneignung und damit zu einer ungerechtfertigten Bereicherung zugunsten der Union sowie zu einer ungerechten Entreichung des betroffenen Beamten führen.
-

Klage, eingereicht am 10. Juli 2020 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)**(Rechtssache T-436/20)**

(2020/C 279/78)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Sedus Stoll AG (Dogern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Goldmann und J. Thomsen)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Wolfgang Kappes (Bochum, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ — Anmeldung Nr. 15 958 374*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. März 2020 in der Sache R 2194/2018-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung in der Sache Nr. B 2 863 929 zurückzuweisen; und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union aufzuerlegen und dem möglichen Streithelfer (Wolfgang Kappes) die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2020 — Ultrasun/EUIPO (ULTRASUN)**(Rechtssache T-437/20)**

(2020/C 279/79)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Ultrasun AG (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke ULTRASUN — Anmeldung Nr. 17 898 794*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. April 2020 in der Sache R 1453/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2020 — Tempora/Parlament**(Rechtssache T-450/20)**

(2020/C 279/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tempora (Forest, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Delvaux und R. Simar)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss unbekannten Datums für nichtig zu erklären, mit dem das Europäische Parlament entschieden hat, den Auftrag an die SPRL IMAGINA EU zu vergeben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss, den Auftrag im Rahmen der Ausschreibung Referenznr. COMM/AWD/2019/421 an eine andere Bieterin zu vergeben, wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 15.2 der Spezifikationen der Ausschreibung, gegen die Pflichten zur Sorgfalt und Genauigkeit, gegen die Grundsätze der Gleichheit, des Wettbewerbs und der Transparenz sowie gegen Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1) (im Folgenden: Verordnung 2018/1046): Das Parlament hätte den Auftrag an die Klägerin vergeben müssen, da die SPRL IMAGINA EU nicht über die ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfüge und somit nicht habe ausgewählt werden können.
 2. Verstoß gegen Nr. 23 von Anhang I der Verordnung 2018/1046, gegen Art. 16 der Spezifikationen der Ausschreibung, gegen die Grundsätze der Gleichheit, des Wettbewerbs und der Transparenz sowie gegen die Pflichten zur Sorgfalt und Genauigkeit: Die von SPRL IMAGINA EU in ihrem Angebot unterbreiteten Preise seien außergewöhnlich niedrig und könnten nicht angenommen werden.
-

